

Ausschussvorlage SIA 19/43

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
– Drucks. [19/2184](#) –**

1.	Stadt Hofheim, Prof. Dr. Kurt Jacobs	S. 1
2.	Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Rita Schroll	S. 4
3.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 7
4.	Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Selbsthilfe-Kontaktstellen	S. 10
5.	Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. (BSBH), Klaus Meyer	S. 11
6.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Land Hessen	S. 21
7.	Deutscher Verband der Blinden u. Sehbehinderten in Studium u. Beruf e. V.	S. 23
8.	Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke (DGM e. V.), LV Hessen, Kai Dietrich	S. 25
9.	Hessischer Landkreistag	S. 27
10.	Arbeitskreis Kommunalen Behindertenbeauftragter, c/o Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe	S. 29
11.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 38
12.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.	S. 42
13.	Daniel Hlava, Hugo Sinzheimer Institut, i. V. für Prof. Dr. Felix Welti, Uni Kassel	S. 44
14.	LAG Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen e. V.	S. 52

Prof. Dr. Kurt Jacobs
Kommunaler Beauftragter für die Belange
von Menschen mit Behinderung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
Telefon 06192/202-313
Email kjacobs@hofheim.de

Hofheim, 15.10.2015

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) – Drucks. 19/2184 –

1. Es ist sowohl als positiv zu bewerten als auch behindertenpolitisch dringend geboten, im Rahmen des eingeleiteten behindertenpolitischen Paradigmenwechsels einen solchen wie den vorliegenden Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, um auf dieser gesetzlichen Grundlage die Umsetzung der Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesland Hessen auch auf Landesebene rechtlich zu verankern und damit ein selbstbestimmtes Leben und eine vollständige soziale Partizipation von Menschen mit Behinderung in Hessen zukünftig besser, d.h. umfassend zu gewährleisten. Gleichzeitig aber ist es kaum nachzuvollziehen, warum es nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Februar 2009 noch 6,5 Jahre gedauert hat, bis der diesbezügliche Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion im Hessischen Landtag erarbeitet wurde und vorgestellt wird.
2. Der vorliegende Gesetzentwurf verzichtet in § 2 auf den althergebrachten und in der noch gegenwärtig gültigen Fassung des HessBGG übernommenen Behinderungsbegriff, mit dem im Sinne einer individuellen Zuschreibung der Mensch mit Behinderung als Defizitwesen kategorisiert wird. Vielmehr schließt der vorliegende Gesetzentwurf in nahezu wörtlicher Übernahme dem gewandelten Behinderungsbegriff der UN-BRK an, der Behinderung als soziales Konstrukt versteht und das Phänomen Behinderung erst durch die Wechselwirkung von individuellen Beeinträchtigungen und physischen und mentalen Barrieren entstehen lässt. Hiermit schließt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf der Grundlage neuer soziologischer Forschungsergebnisse dem Paradigmenwechsel in der Sicht des Menschenbildes vom Menschen mit Behinderung an und leitet damit gleichzeitig einen bedeutenden Beitrag zur menschenbildbezogenen Bewusstseinsbildung insbesondere im Bereich sozialrechtlicher Bestimmungen und Gesetze bei.
3. Der in § 5 Satz 2 gemachte Vorschlag, die Wörter „zulässig und nach Möglichkeit“ zu streichen, spiegeln die Entschlossenheit der Autoren dieses Gesetzentwurfs wider, in dem vorliegenden Entwurf auf „wachsweiche“ Formulierungen, mit denen keine Menschenrechte durchzusetzen sind, zu verzichten, um somit letztlich Klartexte für die effektive Umsetzung der menschenrechtlichen Zielsetzungen der UN-BRK im Gesetzestext zu formulieren. Dies gilt auch für

ähnlich weitere Änderungsvorschläge dieser Art im vorliegenden Gesetzentwurf.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er in § 7 eine klare und eindeutige Position zum selbstbestimmten Wohnen von Menschen mit Behinderung bezieht und dieser Klientel dadurch ein hohes Maß an rechtlicher Sicherheit in der individuellen Lebensplanung verleiht. Gleichzeitig werden mit dieser gesetzlichen Bestimmung in Hessen zukünftig Menschenrechtsverletzungen unterbleiben, die immer dann entstanden sind, wenn die zuständigen Sozialbehörden in der Regel aus Kostenersparnisgründen Menschen mit Behinderung gegen deren Willen in stationäre Wohnformen untergebracht haben.
5. Um die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung zu gewährleisten, stellt der § 8 Abs. 3 in dem vorgelegten Gesetzentwurf einen bedeutenden Fortschritt dar. Danach wird dieser Klientel ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Deutsche Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Weiterhin haben taubblinde Menschen das Recht, mittels einer Taubblindenassistenz zu kommunizieren. Damit diese Rechte im alltäglichen Leben auch umgesetzt werden können, soll an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der öffentliche Informations- und Kommunikationsbereich (z.B. Behörden, Krankenhäuser, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie inklusive Schulen) dafür die notwendigen angemessenen Vorkehrungen treffen.
6. In dem noch gültigen HessBGG waren die kommunalen Gebietskörperschaften von der Übernahme gesetzlicher Verpflichtungen ausdrücklich ausgenommen. Dies ist natürlich aus heutiger Sicht nicht mehr haltbar und zu rechtfertigen, da nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 **auch die Kommunen** dazu verpflichtet sind, die Zielsetzungen der UN-BRK in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Insofern ist es nur folgerichtig und konsequent, wenn in § 8 b ausdrücklich bestimmt wird: „Die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Landkreise sollen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen einen Beirat einrichten oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen berufen.“. Damit wird dann jetzt auch endlich das bei vielen Dezernenten in den kommunalen Amtsstuben noch vorhandene überkommene Fürsorgedenken gegenüber Menschen mit Behinderung beendet und durch die gesetzliche Verpflichtung ersetzt, Menschen mit Behinderung im Rahmen einer Selbstvertretungsorganisation das Recht einzuräumen, über die eigenen Belange kommunalpolitisch mitentscheiden zu können. Ich halte jedoch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschriebene Alternative „einen Beirat einzurichten“ oder „einen Beauftragten zu berufen“ nicht für die optimale Lösung. Aus nahezu zwölfjähriger Erfahrung in der Kreisstadt Hofheim, die bereits seit dem Jahr 2004 sowohl über einen Beirat als auch über einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung verfügt (seit dem Jahr 2004 bin ich sowohl Vorsitzender des Beirats als auch Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus) weiß ich, dass im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK in den letzten Jahren eine solche Aufgabenfülle entstanden ist, die z.B. nur von einem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in unserer Kommune nicht mehr zu leisten wäre.

Daher schlage ich für die Fassung des § 8 b die Formulierung „Beirat oder Beauftragter“ durch die erweiterte Formulierung „Beirat und/oder Beauftragter“ zu ersetzen, damit jede Kommune und jeder Landkreis für sich in Anbetracht der wachsenden Aufgabenfülle und der gegebenen Verwaltungsstrukturen darüber entscheiden kann, welche Alternative zur Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung die bessere ist.

Weiterhin möchte ich anregen, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Kommunen mit mindestens 10.000 Einwohnern sowie die Landkreise verpflichtet werden, zur Erreichung der vollständigen gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderung gemeinsam mit den gegründeten Beiräten und/oder berufenen Beauftragten Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK im Zeitraum von höchstens zwei Jahren zu entwickeln, die differenzierte Maßnahmenkataloge für die zu erreichenden Ziele, gekoppelt mit einem geplanten Zeitraster, enthalten.

7. Die weiteren Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind aus meiner Sicht in vollem Umfang kompatibel mit den Inhalten und Zielsetzungen der UN-BRK und bedürfen daher keiner weiteren Kommentierung.

8. Weitere Empfehlungen zum vorliegenden Gesetzentwurf

- 8.1 In den hessischen Kommunen ist eine erhebliche Zahl der Wahllokale nicht barrierefrei zugänglich. Die Neufassung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes sollte die Empfehlung geben, dass das Land, die Landkreise und die Kommunen dafür Sorge zu tragen haben, dass Wahllokale möglichst barrierefrei genutzt werden können.
- 8.2 Um die Belange von Frauen mit Behinderungen verstärkt und besser zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 2 § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs), sollte überlegt werden, ob in der Neufassung des HessBGG die Kommunen verpflichtet werden sollten, bestehende Frauenhäuser in kommunalem Besitz schrittweise barrierefrei um- bzw. auszubauen, damit Frauen mit Behinderung in Not überhaupt die Chance erhalten können, die Räumlichkeiten des örtlichen kommunalen Frauenhauses zu Beratungszwecken aufzusuchen oder in ihnen zeitweilig wohnen zu können.

Hofheim, im Oktober 2015

Prof. Dr. Kurt Jacobs
Kommunaler Beauftragter sowie Vorsitzender des Kommunalen Beirats
für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus



Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung
Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss
Frau Claudia Ravensburg, MdL
POSTFACH 3240
65022 Wiesbaden

☎ 0 69 | 955 262-36

📠 0 69 | 955 262-38

@ hkfb@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rs

📘 Besuchen Sie uns auch auf Facebook
Frankfurt, den 20. Oktober.2015

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG), Drucks. 19/2184

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Stellungnahme zu dem oben aufgeführten Gesetzesentwurf.

In Ihrem Entwurf begrüßen wir besonders:

- Die Bezugnahme in § 1 auf die UN-BRK
- Die Übernahme der Definition des Begriffes „Behinderung“ gem. Art. 1 UN-BRK, die Behinderung als soziales Konstrukt und nicht mehr als Defizit orientiert beschreibt
- Die vorgeschlagene Streichung in § 5 Satz 2
- Die explizite Festschreibung der besonderen Kommunikationsnotwendigkeiten taubblinder, sowie hörsehbehinderter Menschen in § 8
- Der Vorschlag zur Ergänzung des § 8b, sowie Ihre angeregten Änderungen und Ergänzungen in § 9
- Und die unter § 18 Abs. 2 Nr. 6 vorgesehene Ergänzung, denn hierdurch wird der Auftrag zur Beseitigung spezifischer Nachteile und Barrieren für Frauen mit Behinderungen damit noch deutlicher im Gesetz verankert.

§ 4 Benachteiligung

In einem angehängten Satz 3 sollte – analog zu § 22 AGG – eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

„... Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Da nach den Bestimmungen der UN-BRK in der Sozialgesetzgebung das Prinzip „ambulant vor stationär“ gilt, sollte § 7 um nachfolgenden Punkt ergänzt werden:

„Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden in ihren Dezentralisierungsbestrebungen nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ unterstützt.“

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Wie oben erwähnt, begrüßen wir ausdrücklich die Einbeziehung der Kommunikationsnotwendigkeiten von taubblinden, sowie von Menschen mit einer Hörsehbehinderung. Uns fehlt jedoch die Berücksichtigung der Kommunikationsnotwendigkeiten der Menschen, die auf



unterstützte Kommunikation angewiesen sind. Deshalb regen wir die Ergänzung eines Absatzes 4 mit folgendem Wortlaut an:

Menschen mit autistischen Behinderungen haben das Recht auf unterstützte Kommunikation. Alles weitere regelt die zu § 8 HessBGG erlassene Verordnung.“

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In § 10 Abs. 1 Satz 1 sollte das Wort „große“ sowie die Passage „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ gestrichen werden.

Begründung:

Unseres Erachtens sollten im HessBGG die Prinzipien der UN-BRK, die bei der Umsetzung der von ihr verankerten Menschenrechte keinen Finanzierungsvorbehalt kennt, in vollem Umfang zum Tragen kommen. Zudem schränkt der Zusatz „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ die Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Menschenrechte ein.

§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf für § 11 Abs. 1 Satz 1 die Ersetzung der Wörter „hör- oder sprachbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung“ vorgeschlagen wird, sollte analoger Sprachgebrauch auch in § 11 Abs. 1 Satz 3 bei den Wörtern „hör- oder sprachbehinderten Eltern“ sowie in § 11 Abs. 1 Ziff. 2 bei den Wörtern „hör- oder sprachbehinderten Menschen“ übernommen werden. Zudem erachten wir eine Ergänzung der Sätze 1 und 3 in § 11 Abs. 1 um die Worte: „Eltern, die aufgrund ihrer Behinderung auf unterstützte Kommunikation angewiesen sind, sowie Eltern, die taubblind sind“, für dringend erforderlich.

Auch § 11 Abs. 2 Punkt 2 sollte um den Zusatz „Menschen, die mittels unterstützter Kommunikation kommunizieren, sowie Menschen, die taubblind sind“ erweitert werden.

§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Der UN-BRK Rechnung tragend, erachten wir die Ergänzung der Worte „sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“ in Abs. 1 Satz 2 sowie in Abs. 2 Satz 1 für notwendig.

§ 14 Barrierefreie Informationstechnik

In Satz 2 sollte das Wort „finanziellen“ gestrichen werden, da die Erreichung von Zugänglichkeit der Intranet- und Internetangebote im Sinne einer gleichberechtigten Partizipation, auch die UN-BRK berücksichtigend, nicht unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt werden sollte.

§ 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung

Für Abs. 1 regen wir die Ergänzung der nachfolgenden Passage an:

„Die Verbände nach § 17 dieses Gesetzes und der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 18a dieses Gesetzes haben das Recht, für das Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung Personen vor zu schlagen. Die Landesregierung beruft aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen den/die Landesbehindertenbeauftragte/n.“

Begründung:

Die Ergänzung der aufgeführten Passage würde dem in Hessen in vielen Bereichen bereits zugrunde gelegtem Grundsatz „nichts über uns ohne uns“ entsprechen.

In Abs. 2 Ziff. 1 sollten die Worte „und wirkt auf die Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in allen Gesellschaftsbereichen hin“ – analog zu § 15 BremBGG – ergänzt werden.

In Abs. 2 Ziff. 4 sollte das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt werden.

Nach Abs. 2 sollte – analog zu § 7 PetBüg – eingefügt werden, dass die zuständige Stelle die beauftragte Person der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb angemessener Frist, spätestens nach einem Monat, über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder Ergebnis des Verfahrens unterrichtet.

In einem weiteren Absatz sollten folgende Befugnisse im § 18 analog zu den Gleichstellungsgesetzen anderer Länder aufgenommen werden:

- Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht bei öffentlichen Stellen (§ 14 BW-LBGG, § 5 BlnLGBG, § 13 HmbGGbM, § 11 NBGG, § 12 BGG-NRW, § 11 LGGBehM, § 16 saarSBGG, § 10 SaechsIntegrG, § 21 BGG LSA, § 17 ThuerGIG)
- Beanstandungen mit Frist zur Stellungnahme (§ 5 BlnLGBG)
- Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen jederzeit im Gesetzgebungsverfahren (§ 15 BremBGG)
- Die Befugnis zur Sachverhaltsermittlung (§ 1 Abs. 1 PetBüg M-V, § 21 BGG LSA)

In Abs. 5 Satz 2 sollten – analog zu § 14 BremBGG, § 5 PetBüg M-V, § 10 NBGG BGG, § 20 LSA sowie § 6a LBGG SH – die Worte „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ gestrichen werden. Zudem sollte hinzugefügt werden, dass der/die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit einem autonom zu verwaltenden Budget auszustatten ist.

§ 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Hier müsste u. E. ausgeführt werden, ob dieser Beirat den im Juli 2015 gegründeten Inklusionsbeirat ersetzen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Schroll
Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
für Frauen mit Behinderung

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

An die Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Dr. Spalt
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Eg. 27.10.15 Sp

26. Oktober 2015

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) – Drucks. 19/2184 -

Sehr geehrte Frau Dr. Spalt,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 25.10.2013 hatten wir begrüßt, das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz an die Vorgaben des SGB IX und die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben sehen wir durch den Gesetzentwurf gefördert und unterstützt.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen erlauben wir uns, auf unsere o.g. schriftliche Stellungnahme vom Oktober 2013 zu verweisen, die wir diesem Schreiben beifügen und verzichten auf die Möglichkeit an der mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Henning
(Vorsitzende des Liga-AK „Menschen mit Behinderungen“)

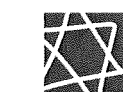
Anlage
Stellungnahme der Liga vom 25.10.2013



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden

Konto-Nr. 277004040
BLZ 51050015

IBAN:

DE54510500150277004040
BIC: NASSDE55XXX

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Eg. 27.10.15 Sp

Wiesbaden, den 25.10.2013

Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Drucksache 18/7482

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zu Ihrem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes wie folgt Stellung:

Das Ziel des Gesetzes soll unter § 1 an die Vorgaben des SGB IX und die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Dies ist zu begrüßen, insbesondere das Abheben auf die "vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft".

Die Absicht, in den Landkreisen sowie Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Beirat oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung zu berufen (Ergänzung des § 8b) wird ebenfalls von der Liga begrüßt, insbesondere in Verbindung mit der unter § 9 Abs.1 Satz 2 vorgesehenen Verpflichtung zu kommunaler Teilhabeplanung.

Die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Pflichtenkreis von § 9 (Benachteiligungsverbot) sowie § 10 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) ist - wie oben bereits angesprochen - uneingeschränkt zu begrüßen.

Diese Ergänzung ist auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention folgerichtig: Nur in einem entwickelten, inklusiven Gemeinwesen, dessen Kern der kommunale Lebensraum eines jeden Menschen ist, dürfte es möglich sein, Menschen mit Behinderung die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Den barrierefreien Zugang zu den Medien des Hessischen Rundfunks von einer Soll- in eine Muss-Vorschrift zu verschärfen (§ 15 Abs. 1 des Entwurfs)



Diakonie 



PARITÄT



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

fes) findet unsere Zustimmung. Die Vorgabe einer "schrittweisen" Einführung ist nachvollziehbar, sollte jedoch mit einer Frist hinterlegt werden, um die Teilhabe von Menschen mit Hör- und/oder Sehbehinderungen zeitnah sicherzustellen.

Wir begrüßen die unter § 18 Abs. 2 Nr. 6 vorgesehene Ergänzung. Der Auftrag zur Beseitigung spezifischer Nachteile und Barrieren für Frauen mit Behinderungen wird damit noch deutlicher im Gesetz verankert.

Die Bildung eines Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 18a) als unterstützendes Gremium zur Beratung und Förderung aller Belange von Menschen mit Behinderung ist sachgerecht.

Die fehlenden bzw. sehr weiten gesetzlichen Vorgaben für den Umfang dieses Beirates und das Berufungsverfahren können nach Ansicht der Liga jedoch zu erheblichen praktischen Problemen und Unsicherheiten bei der Bildung des Gremiums führen. Es wird daher vorgeschlagen, zumindest die Höchstzahl ("... bis zu ...") der Gremienmitglieder festzulegen.

Da das Gesetz in erster Linie auf die Sicherung der Gleichstellung im öffentlichen Bereich gerichtet ist, sollten außerdem die Besetzungsvorschläge der vorrangig zuständigen Vereinigungen und Verbände besonderes Gewicht erhalten. Dabei handelt es sich unseres Erachtens um die unter § 18 a Abs. 2 Nr. 1 - 3 genannten Organisationen.

Wir verzichten auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung zum Gesetzesentwurf und erlauben uns, auf unsere Stellungnahme zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Heidi Schlütter
(Vorsitzende des Liga-AK „Menschen mit Behinderungen“)

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de



Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen
der Deutschen Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V.

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen · Friedrichstraße 33 · D 35392 Gießen

Hessischer Landtag
Postfach 3240
z. Hd. Herrn Dr. Spalt
65022 Wiesbaden

Friedrichstraße 33
D 35392 Gießen
Tel.: 0641 / 985 45612
juergen.matzat@psycho.med.uni-giessen.de

20.10.15 Mat/Tr

Eg. 27.10.15 Sp

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

wir bedanken uns für die Einladung zur schriftlichen und mündlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes. Wir verzichten in diesem Fall auf die Teilnahme, da bei den ebenfalls eingeladenen Betroffenenverbänden die größere Sachkenntnis besteht.

Ich darf Sie bei dieser Gelegenheit noch bitte die Adresse unserer Landesarbeitsgemeinschaft zu korrigieren:

Landesarbeitsgemeinschaft der
hessischen Selbsthilfe-Kontaktstellen
c/o Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen
Friedrichstraße 33
35392 Gießen

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Matzat, Dipl.-Psych.
Leiter der Kontaktstelle
für Selbsthilfegruppen
Sprecher der LAG

BSBH e.V. • Eschersheimer Landstraße 80 • 60322 Frankfurt am Main

02.11.2015

K. Meyer, Tel.: 069-150596-72
Ihr Ansprechpartner

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG) Drucksache 19/2184

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir zu dem im Betreff genannten Sachverhalt Stellung nehmen können.

Allgemein ist fest zu stellen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf ein großer Schritt in die richtige Richtung ist. Bezüglich einiger Regelungen sehen wir jedoch weiteren Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf. Im Einzelnen möchten wir uns wie folgt äußern:

§ 1 Gesetzesziel

Begrüßt wird, dass in diesem Paragrafen jetzt erwähnt wird, dass es um die Umsetzung von Menschenrechten im Sinne der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention geht.

§ 2 Behinderung

Wir begrüßen, dass hier die Definition „Behinderung“ gemäß Artikel 1 UN-Behindertenrechtskonvention eingeführt wird.

§ 3 Barrierefreiheit

In Abs. 1. Sollte zwischen den Worten „ohne fremde Hilfe“ und den Worten „zugänglich und nutzbar sind“ noch das Wort „auffindbar“ eingefügt werden.



Begründung:

Um z. B. Verkehrsmittel und bauliche Anlagen betreten und nutzen zu können, muss der/die Betroffene diese als aller erstes einmal auffinden. Gerade für Menschen mit einer Sinnesbehinderung kann dies nicht automatisch vorausgesetzt werden.

§ 4 Benachteiligung

In einem angehängten Satz 3 sollte – analog zur u. E. bewährten Regelung des § 22 AGG – eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

„Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.““

§ 5 Frauen mit Behinderung

Die vorgeschlagene Änderung sorgt für einen verbindlicheren Charakter der Rechtsvorschrift und wird daher sehr begrüßt.

§ 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Da bezüglich dieser Regelung keine Änderung vorgeschlagen ist, möchten wir folgendes anmerken:

Wir möchten darauf hinweisen, dass dieser Paragraf nur mit Leben erfüllt werden kann, wenn insbesondere Finanzierungsvorbehalte wie im Hessischen Schulgesetz bezüglich einer inklusiven Bildung abgeschafft werden. Zu Finanzierungsvorbehalten nehmen wir in unseren Ausführungen zu § 10 dieses Gesetzesvorschlag ausführlich Stellung.

§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderung

Die vorgeschlagene Änderung wird von uns sehr begrüßt.

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Die vorgeschlagene Formulierung in Abs. 3 wird von uns sehr begrüßt. Sie kommt den Anforderungen und Bedürfnissen von Menschen, welche blind und taub sind bzw. welche hörsehbehindert sind sehr entgegen.

§ 8a Sicherung der Teilhabe

In Abs. 1 sollte das Wort „angemessen“ gestrichen werden.

Begründung:

Die Ziele des Gesetzes sollten vom Land Hessen ohne Einschränkung bei der Gestaltung von Förderprogrammen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ erlaubt hier u. E. einen zu großen Spielraum von den Zielen des Gesetzes abzuweichen.

§ 8b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Die vorgeschlagene Ergänzung wird von uns grundsätzlich sehr begrüßt. Sie sollte jedoch nicht als „Soll-Vorschrift“ sondern als „Mussvorschrift“ formuliert sein. Das vorgeschlagene Wort „sollen“ ist u. E. durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Weiter muss u. E. noch folgender, weiterer Satz angefügt werden:

„Die beauftragte Person ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig und sollte selbst behindert im Sinne von § 2 dieses Gesetzes sein.“

Begründung:

Bezüglich des Amt des/der Behindertenbeauftragten in einer Kommune muss klar definiert werden, dass diese Person unabhängig ist und nicht an Weisungen von politischen Amtsträger/innen oder Vertretern der kommunalen Verwaltungen gebunden ist. Unser Vorschlag entspricht der entsprechenden Regelung für den/die Landesbehindertenbeauftragte/n in § 18 Abs. 1 HessBGG. Unter dem Motto „nichts über uns ohne uns“ sollte die Beauftragte Person selbst behindert sein. Eine „Sollvorschrift“ lässt es in konkret begründbaren Ausnahmefällen zu, den Sachverhalt ausnahmsweise auch einmal anders zu regeln.

§ 9 Benachteiligungsverbot

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 wird von uns sehr begrüßt. Die unmittelbare, verbindliche Einbindung der Kommunen in die Umsetzung des Gesetzes ist u. E. eine zentrale Regelung, um flächendeckend und landesweit Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung voran zu bringen.

Durch die vorgeschlagene Änderung in Satz 5 erhält diese Regelung einen verbindlicheren Charakter.

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 wird von uns ebenfalls sehr begrüßt. In Abs. 1 Satz 1 sollten jedoch die Worte „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ wegfallen.

Begründung:

Bei der Umsetzung der UN-BRK handelt es sich um die Realisierung verankerter Menschenrechte. Der genannte Halbsatz ist u. E. faktisch ein Kostenvorbehalt und schränkt die Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Menschenrechte in erheblicher Weise ein. Zudem stellen sich die Fragen:

ab welcher Höhe sind Mehrkosten unzulässig? Wer bestimmt, was unzulässige Mehrkosten sind?

Es besteht u. E. die Gefahr, dass durch diesen Zusatz bestimmte, sich aus der UN-BRK ergebende Aufgaben umgangen werden können.

§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

Die vorgeschlagene Formulierung wird von uns grundsätzlich begrüßt.

1. Da im vorliegenden Gesetzesentwurf für § 11 Abs. 1 Satz 1 die Ersetzung der Wörter „hör- oder sprachbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung“ vorgeschlagen wird, sollte u. E. analoger Sprachgebrauch auch in § 11 Abs. 1 Satz 3 bei den Wörtern „hör- oder sprachbehinderten Eltern“ übernommen werden. Zudem erachten wir eine Ergänzung der Sätze 1 und 3 in § 11 Abs. 1 um die Worte: „Eltern, die taubblind sind“, für dringend erforderlich. sowie in § 11 Abs. 1 Ziff. 2 bei den Wörtern „hör- oder sprachbehinderten Menschen“ zur Anwendung kommen.
2. Auch § 11 Abs. 2 Punkt 2 sollte u. E. um den Zusatz „Menschen, die taubblind sind“ erweitert werden.
3. Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“ Ist dringend zu streichen!

Begründung:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 12.

4. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass mit Blick auf Menschen, welche taubblind sind, die zugrundeliegende Rechtsverordnung anzupassen ist.

§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Abs. 1 S. 2, letzter Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“ Ist zu streichen!

Begründung:

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz enthaltene „Erforderlichkeits-Prüfung“ schränkt die gleichberechtigte Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen

unangemessen ein (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 10.01.2013 - I ZB 70/12, NJW 2013, 1011). In § 191a Abs. 1 GVG wurde diese Einschränkung für den Bereich der Justiz daher bereits gestrichen (BGBl I 2013, Seite 3786, 3796 f.). Eine Streichung ist daher auch hier erforderlich.

§ 14 Barrierefreie Informationstechnik

1. In Satz 1 ist das Wort „schrittweise“ zu streichen.

Begründung:

Nahezu 11 Jahre nach Inkrafttreten des HESSBGG müssen barrierefreie Informationstechniken Standard sein. Das Wort „schrittweise“ lässt u. E. weiter zu, bis auf Weiteres auch nicht barrierefreie Informationstechniken einzusetzen.

2. In Satz 2 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte“ nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zu streichen:

Begründung:

Zur Zeit beinhaltet der Satz 2. U. a. ebenfalls einen Finanzierungsvorbehalt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu § 10. Auch die anderen Ausnahmen sind zu streichen, Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu Satz 1.

Neuer „§ 14a Barrierefreie IT-Arbeitsplätze öffentlicher Stellen

(1) Die öffentlichen Stellen gestalten die IT-Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten so, dass sie barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

(2) Bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung von IT-Anwendungen ist Barrierefreiheit als Ausschreibungs- und Vergabekriterium verbindlich vorzusehen.

(3) Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Regelung soll gewährleisten, dass in der öffentlichen Verwaltung Intranetauftritte und -Angebote, elektronische Akten, an den Arbeitsplätzen eingesetzte Programme und elektronische Dokumente barrierefrei zugänglich sind. Die bisher in § 14 dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen zur Informations- und Kommunikationstechnik betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen den durch das Gesetz verpflichteten öffentlichen Stellen einerseits und dem Bürger andererseits. Mindestens ebenso wichtig ist die Barrierefreiheit an den IT-Arbeitsplätzen der Beschäftigten öffentlicher Stellen, da nur so eine gleichberechtigte Teilhabe am

Berufsleben möglich ist. Ebenso wie es schon heute im BGG (vgl. § 8 Abs. 1) u.a. für die Errichtung von Neubauten eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Gebäuden gibt, ist das HessBGG um eine Regelung zu ergänzen, die dazu verpflichtet, die Barrierefreiheit bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung von IT-Anwendungen öffentlicher Stellen verbindlich vorzuschreiben.

Die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX vermag die Barrierefreiheit der IT-Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung nicht zu gewährleisten. Sie gewährt einem schwerbehinderten Beschäftigten zwar einen (gegenüber seinem Arbeitgeber gegebenenfalls auch einklagbaren) Anspruch. Ein solches Vorbringen kommt in der Praxis jedoch regelmäßig zu spät. Barrierefreiheit lässt sich nur dann effektiv verwirklichen, wenn sie generell – und unabhängig von den subjektiven Rechten der Beschäftigten, die schon in der öffentlichen Verwaltung tätig sind - bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Anschaffung verbindlich beachtet wird.

§ 15 Barrierefreie Medien

1. Satz 1 zu einer „Mussvorschrift“ zu machen, wird von uns sehr begrüßt. Das Einfügen des Wortes „schrittweise“ in Satz 2 sehen wir sehr kritisch. Weil es sich bei Satz 2 nicht um eine Mussvorschrift sondern um eine „Sollvorschrift“ handelt, ist u. E. eine Einschränkung, wie jetzt vorgeschlagen, nicht zielführend, die Ausstrahlung von barrierefreien Angeboten durch den Hessischen Rundfunk zu steigern.
2. In Abs. 1 Satz 2 sollten nach dem Wort „Fernsehprogramme“ folgende Worte eingefügt werden:

„sowie ausgestrahlte Beiträge in den elektronischen Medien“

Begründung:

Immer mehr Programme und Beiträge werden inzwischen in elektronischen Medien wie Internet oder Mediatheken veröffentlicht. Auch diese Angebote müssen durch Audiodeskription und Untertitelung barrierefrei dem/der Nutzer/in zur Verfügung stehen.

3. Weiterhin vermischen wir in § 15 des Gesetzentwurfs bzw. im entsprechenden Fachgesetz für den Hessischen Rundfunk eine verbindliche Regelung, dass im Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks ein Platz für eine/n Vertreterin von Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Begründung:

Auch durch diese Regelung würde u. E. der Hessische Rundfunk stärker als bisher in die Pflicht genommen werden, den Anteil der barrierefrei ausgestrahlten oder veröffentlichten Programme weiter aus zu weiten.

§ 17 Verbandsklagerecht

Um Barrierefreiheit in der Praxis auch durchsetzen zu können, muss es auch möglich sein, entsprechende Leistungsklagen erheben zu können.

Begründung:

U. E. reicht die Möglichkeit der Erhebung einer „Feststellungsklage“ nicht aus, Insbesondere im Bereich des Baurechts Barrierefreiheit durch zu setzen. Die Bauaufsichtsbehörden und sofern diese nicht tätig werden, die Verbände im Sinne von § 17 des Gesetzentwurfs müssen in die Lage versetzt werden, durch rechtliche Schritte ggf. Barrierefreiheit durch zu setzen, wenn der Bauherr seinen Zusagen oder den auferlegten Verpflichtungen im Baugenehmigungsverfahren nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist..

Überschrift zu Abschnitt 5

Die Überschrift muss u. E. lauten:

„Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Begründung:

Das vorgeschlagene Wort „für“ stellt u. E. wiederum auf den überholten Fürsorgegedanken ab. Unter dem Motto „nichts über uns ohne uns“ ist die vorgeschlagene Änderung zeitgemäß und spiegelt den Willen und die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung wieder, ihre Angelegenheiten selbstbestimmt zu vertreten.

§ 18 Amt der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung"

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden von uns sehr begrüßt. Darüber hinaus schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

1. In Abs. 1 Satz 3 müssen nach dem Wort tätig noch die Worte und sollte selbst behindert im Sinne von § 2 dieses Gesetzes sein.“ Angehängt werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8b.
2. In Abs. 1 letzter Satz muss u. E. nach dem Wort „Neubestellung“ noch der Zusatz „welche unverzüglich erfolgen soll“ eingefügt werden.

Begründung:

Hierdurch wäre gewährleistet, dass die Vertretungsregelung durch den/die Staatssekretär/in des Ministeriums des Innern und für Sport nur eine kurzfristige Maßnahme sein darf.

3. Nach Abs. 1 sollte ein neuer Abs. 2 eingefügt werden. Die Absätze 2 ff. verschieben sich entsprechend:

„Die Verbände nach § 17 dieses Gesetzes und der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 18a dieses Gesetzes haben das Recht, für das Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung Personen vor zu schlagen. Die Landesregierung beruft aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen den/die Landesbehindertenbeauftragten.“

Begründung:

Bezüglich des Berufungsverfahrens nach Abs. 1. Ist fest zu halten, dass dieses Verfahren weiterhin ohne jegliche Beteiligung von Menschen mit Behinderung erfolgen würde. Um den Geist der UN-BRK und dem Grundsatz (Nichts über uns ohne uns) gerecht zu werden, ist eine Regelung, wie vorgeschlagen, erforderlich.

4. In Abs. 2 Ziff. 1, neu wäre es dann Abs. 3 Ziffer 1. sollten die Worte „und wirkt auf die Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in allen Gesellschaftsbereichen hin“ analog zu § 15 BremBGG – ergänzt werden:.
5. In Abs. 2 Ziffer 4, neu Abs. 3 Ziffer 4, sollte das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt werden.
6. Nach Abs. 2, neu Abs. 3, sollte analog zu § 7 PetBüg – eingefügt werden, dass die zuständige Stelle die beauftragte Person der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb angemessener Frist, spätestens nach einem Monat, über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder Ergebnis des Verfahrens unterrichtet.
7. In einem weiteren zusätzlichen Absatz sollten folgende Befugnisse analog zu den Gleichstellungsgesetzen anderer Länder aufgenommen werden:
 - Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht bei öffentlichen Stellen (§ 14 BW-LBGG, § 5 BInLGBG, § 13 HmbGGbM, § 11 NBGG, § 12 BGG-NRW, § 11 LGGBehM, § 16 saarSBGG, § 10 SaechsIntegrG, § 21 BGG LSA, § 17 ThuerGIG)
 - Beanstandungen mit Frist zur Stellungnahme (§ 5 BInLGBG)
 - Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen jederzeit im Gesetzgebungsverfahren (§ 15 BremBGG)
 - Die Befugnis zur Sachverhaltsermittlung (§ 1 Abs. 1 PetBüg M-V, § 21 BGG LSA)
8. In Abs. 5 Satz 3, neu Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „ehrenamtlich“ durch das Wort „hauptamtlich“ ersetzt. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

Begründung:

Ein Großteil der qualifizierten Menschen mit Behinderung sind aus beruflichen Gründen bzw. wegen ihrer i. d. R. ehrenamtlichen Aufgaben in der Behindertenselbsthilfe nicht in der Lage, die Aufgaben nach § 18 dieses Gesetzes ehrenamtlich auszuführen. Durch die Einrichtung einer/eines hauptamtlichen Landesbehindertenbeauftragten würde sich der potentielle Personenkreis deutlich

erweitern. Die qualitativen und quantitativen Aufgaben des § 18 sind u. E. ehrenamtlich nicht zu bewältigen. In anderen Bundesländern, z. B. Rheinland-Pfalz, Niedersachsen oder Bayern sind die/der Landesbehindertenbeauftragte hauptamtlich tätig.

§ 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Dieser vorgeschlagene Paragraf wird von uns sehr begrüßt. Wir regen darüber hinaus folgende Formulierungen an:

1. In Abs. 1 Satz 1 muss u. E. nach dem Wort Landesregierung noch die Worte „sowie die Landesregierung selbst“ eingefügt werden.

Begründung:

Der Beirat muss auch die Möglichkeit haben, die Landesregierung direkt zu beraten und zu unterstützen. Eine indirekte Verbindung des Beirates über den/die Landesbehindertenbeirat als gesetzliche Vorgabe ist u. E. eine sachliche nicht begründbare und in der Praxis ineffiziente und nicht ziel führende Einschränkung der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung.

2. In Abs. 2 sollte nach der Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt werden:
4. der Vertretung der Kommunalen Behindertenbeauftragten und

Die Nr. 4 wird zur Nr. 5.

Begründung:

Auch die Gruppe der Kommunalen Behindertenbeauftragten muss im Beirat vertreten sein. Die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention muss auch auf der kommunalen Ebenen stattfinden (siehe vorgeschlagene Änderungen §§ 9 und 10). In diese Entwicklungen müssen die Kommunalen Behindertenbeauftragten auf allen Ebenen eingebunden werden.

2. Nach Abs. 3 ist folgender Abs. 4 einzufügen. Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

(4) Den Beiratsmitgliedern sind die notwendigen Sachausgaben, insbesondere die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Das gleiche gilt bezüglich der Erstattung eines notwendigen behinderungsbedingten Mehraufwands einschließlich der Notwendigen Aufwendungen für eine Assistenz. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Begründung:

Den Verbänden und den betroffenen Personen kann nicht zugemutet werden, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit in dem Beirat entstehenden Sachkosten einschließlich des behinderungsbedingten Mehraufwandes selbst zu tragen. In anderen Bundesländern wie z. B. in Bayern werden derartige Aufwendungen erstattet.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorgeschlagene Entfristung des Gesetzes wird von uns sehr begrüßt.

Wir hoffen, dass die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den Gesetzenwurf eingearbeitet werden können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Klaus Meyer
Geschäftsführer

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**An die Vorsitzende des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg MdL**

Hessischer Landtag

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

30. Oktober 2015
Az. 9.16. / KI-St

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) – Drucks. 19/2184
Ihr Schreiben I A 2.5 vom 06.10.2015**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrter Herr Dr. Spalt,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu oben genanntem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Schutz und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen entsprechen dem Anliegen der katholischen Kirche, gerade auch für Menschen einzutreten, die benachteiligt sind. Vor diesem Hintergrund enthält der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD aus unserer Sicht gute Ansätze.

So sind die Formulierungen in den §§ 1 und 2, die sich an der UN-Behindertenrechtskonvention anlehnen, zur Klarstellung und Hervorhebung des Gesetzesziels hilfreich.

Auch ist es zu begrüßen, dass die Position von Frauen mit Behinderungen durch das Gesetz gestärkt werden soll. Nach § 5 S. 2 müssen Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit Behinderungen umgesetzt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Aufnahme einer neuen Nr. 6 in § 18 Abs. 2, nach der auf die besondere Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen durch die/den Beauftragte/n der Hessischen Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen geachtet werden soll. Grundsätzlich sind alle Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen.

Leider können wir wegen einer Terminkollision nicht an der mündlichen Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Magdalene Kläver

Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des HessBGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, unsere Positionen zur Novellierung des HessBGG in die Meinungsbildung des Landtages einbringen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion zur Weiterentwicklung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Hessen. Sie beinhaltet, gerade auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, insgesamt wesentliche Fortschritte gegenüber dem geltenden Recht aus 2004.

In unserer schriftlichen Stellungnahme beschränken wir uns auf drei u.E. sehr wesentliche Elemente einer nötigen Weiterentwicklung des HessBGG.

1. Wir unterstützen sehr die in den Novellierungsforderungen zum § 9 zu Ausdruck kommende Einbeziehung der kommunalen Ebene in den Wirkungsraum des HessBGG. Wir unterstützen in diesem Kontext ebenso die Initiative zur Einrichtung kommunaler Beiräte oder Beauftragten für die Belange behinderter Menschen. Dabei fordern wir weiterführend, hier die vorgeschlagene Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift weiterzuentwickeln.
 - Begründung: Auf der kommunalen Ebene werden die mit Abstand meisten alltagsrelevanten Kontakte zwischen Bürgern mit Behinderung und den verschiedenen Bereichen kommunalen Handelns realisiert. Es ist deshalb nicht nur zwingend erforderlich, diesen Bereichen Vorgaben für die barrierefreie Gestaltung ihrer Angebote und Verfahren zu machen, sondern diesen Prozess auch durch bestmögliche und fachkundige Beteiligung betroffener Menschen pragmatisch und wirkungsvoll voranzutreiben. Dabei gehen wir davon aus, dass Barrierefreiheitskriterien, wie sie für blinde und sehbehinderte wie auch für mobilitätseingeschränkte Menschen bestehen, generell deckungsgleich sind mit denen für eine älter werdende Bürgerschaft insgesamt.
2. Ergänzend zur SPD-Fraktion fordern wir dringend eine Weiterentwicklung des § 14 (Barrierefreie Informationstechnik). In eine zukünftige Fassung des § 14 müssen Regelungen aufgenommen werden, die sicher stellen, dass bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung neuer oder der Veränderung bestehender IT-Systeme nach der Barrierefreie-

Informationstechnik-Verordnung (BITV) aus 2011 gemäß dem BGG des Bundes zwingend zu verfahren ist. Durch eine solche Regelung können , sowohl die IT-Systeme, die zunehmend den Kontakt zwischen Bürgern und Verwaltung bestimmen aber auch die Arbeitsplätze in den Verwaltungen selbst barrierefrei gestaltet werden.

- Die Einbeziehung der BITV zu möglichst frühen Zeitpunkten von der Planung bis zu Beschaffung ist die Voraussetzung für eine nicht nur funktional barrierefreie sondern auch wirtschaftliche Gestaltung der IT-Systeme in der Öffentlichen Verwaltung. Barrierefreie IT-Systeme sind immer mehr die Voraussetzung für eine Sicherung sinnvoller Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung und die Einhaltung der Mindestquote ihrer Beschäftigung.
3. Wir unterstützen uneingeschränkt die Novellierungsforderungen zum § 18 inkl. 18.a. Aus unserer Sicht ist jedoch mindestens zu ergänzen, dass der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen selbst Betroffener ist und dass seine Befugnisse ergänzt werden um: Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen an jeder Stelle im Gesetzgebungsverfahren, Beanstandungen mit Frist zur Stellungnahme, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht bei öffentlichen Stellen. Dem Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen muss seine Arbeitsfähigkeit auch durch die gesetzlich geregelte Übernahme der Sach- insb. Reisekosten und behinderungsbedingten Mehraufwände inkl. möglicher Assistenzkosten sichergestellt werden.
- Begründung: Die Fachkompetenz des Beauftragten sowie die des Beirats müssen nachhaltig in das Handeln des Landes einfließen können. Die ehrenamtliche Mitarbeit muss durch eine ausreichende Unterfütterung mit professionellen Strukturen und Services gefördert werden.

Marburg, den 02.11.2015

K.Winger, Geschäftsführer



DGM e.V. LV Hessen, Kai Dietrich, Wilhelm-Leuschner-Str. 211, 64347 Griesheim

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Dr. Spalt
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Landesverband Hessen
Vorsitzender

Kai Dietrich
Wilhelm-Leuschner-Str. 211

64347 Griesheim

Tel.: 06155 / 84 96 755
D1 : 0170 / 5 20 84 70

e-m@il : kai.dietrich@dgm.org
Internet: www.hessen.dgm.org

31. Oktober 2015

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Hess.BGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hess. BGG und für die Einladung, dazu Stellung zu nehmen.

Den meisten Änderungsvorschlägen zum Hess.BGG kann ich nur zustimmen. Zu einzelnen Punkten möchte ich jedoch Anmerkungen machen wie folgt:

6. Änderungsentwurf zu § 8 Abs. 3:

Satz 2 ist in der Neufassung enger gefasst als in der derzeit gültigen Version. Während in der derzeit gültigen Fassung das Recht, „andere geeignete Kommunikationsmittel zu verwenden“ schon daraus erwächst, dass die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden nicht verwendet werden (ohne Spezifikation warum diese nicht verwendet werden), bezieht sich der neugefasste Satz 2 nur auf taubblinde Menschen und erlaubt anstelle der weit gefassten Bestimmung „andere geeignete Kommunikationsmittel“ lediglich eine ausgebildete Taubblindenassistenten. Auch der neu hinzukommende Satz 3 berücksichtigt nur höresehbehinderte Menschen.

Die Neufassung lässt wegen dieser engen Fassung einige Menschen mit Behinderung außen vor. So führen manche neuromuskulären Erkrankungen, z.B. die ALS, mitunter zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Sprechfähigkeit (Sprechstörung). Betroffene leiden häufig gleichzeitig unter motorischen Einschränkungen der Arme, Hände und Finger, so dass eine Verständigung in Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden nicht möglich ist. Da die Betroffenen weder taubblind noch höresehbehindert sind, würden sie in der Neufassung nicht berücksichtigt.

§ 8 Abs. 3 Satz 2 der derzeit gültigen Fassung sollte erhalten bleiben. Eine Ergänzung durch Satz 2 des Änderungsentwurfs (der dann zu Satz 3 würde) wäre möglich.

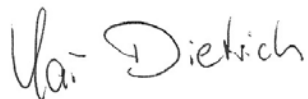
Satz 3 des Änderungsentwurfs ist in seiner Beschränkung auf hörsehbehinderte Menschen einerseits zu eng gefasst, andererseits ist unklar, welche Stelle verpflichtet werden soll, Kommunikationshilfen zur Verfügung zu stellen. Wenn jedoch ein Anspruch ins Hess. BGG aufgenommen wird, geeignete technische Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt zu bekommen, dann muss dieser Anspruch für alle Menschen gelten, die auf solche Kommunikationshilfen angewiesen sind.

9. Änderungsentwurf zu § 10 Abs. 1 Satz 1:

Hier müssen anstelle von „und die“ die Wörter „und der“ stehen.

Die vorgesehene Streichung des § 9 Abs. 2 erfordert ebenfalls eine redaktionelle Änderung des § 17 Abs.1, Spiegelstrich 1 (hier „§ 9 Abs. 3“ ersetzen durch „§ 9 Abs. 2“)

Mit freundlichen Grüßen



Kai Dietrich
DGM e.V. Landesverband Hessen
Landesvorsitzender



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss des Hessischen Landtages
Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 69
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wuerfel@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 02.11.2015
Az. : Wü/419.5; 419.513

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (HessBGG) Drucks. 19/2184, Ihr Schreiben vom 06.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

mit o. g. Schreiben baten Sie uns um schriftliche Stellungnahme. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und kommen Ihrer Bitte wie folgt nach.

Grundsätzlich werden die geplanten Änderungen im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung von Seiten der Landkreise begrüßt und als erforderlich angesehen.

Mit Blick auf die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen muss jedoch dringend beachtet werden, dass alle hessischen Landkreise mit harten Sparauflagen belegt sind. Darunter fallen die ab dem Jahr 2020 geltende hessische Schuldenbremse und die strengen Vorgaben durch den kommunalen Schutzschirm, unter dem 14 der 21 hessischen Landkreise stehen. Gleichwohl nehmen die Ausgaben der Landkreise in den sozialen Bereichen beständig zu. Eine massive Verschärfung der angespannten Finanzsituation findet gegenwärtig aufgrund des erheblichen Anstiegs der Asylbewerberzahlen statt.

Mit den nun geplanten Gesetzesänderungen kommen auf die Landkreise weitere Kostensteigerungen zu, die sich verstärkt auf die nachfolgenden Bereiche auswirken würden:

Zu § 7

Bereits seit Jahren explodieren die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe im SGB XII. Eine weitere Steigerung der Fälle trägt auch hier zu einer weiteren Erhöhung der Eingliederungshilfe bei.

Zu § 8

Die Einrichtung eines kommunalen Beirats oder eines/einer entsprechenden Beauftragten geht mit einer Steigerung der Personal- und Sachkosten einher.

Zu § 9

Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften, entsprechende Barrierefreiheit herzustellen, geht ebenfalls mit einer finanziellen Mehrbelastung einher. Zwar ist es zu begrüßen, dass diese zeitlich gestreckt werden können, jedoch hat dieses keinen Einfluss auf die damit verbundenen Mehrkosten bei entsprechenden Umbauten und der Planung neuer Gebäude.

Bereits jetzt schon werden vor Ort viele Maßnahmen unternommen, um den einzelnen Anforderungen im ausreichenden Umfang Rechnung zu tragen und das ist auch richtig so.

Vor diesem Hintergrund bitten wir zu beachten, dass die Landkreise über keine nennenswerten eigenen finanziellen Einnahmelmöglichkeiten verfügen. So ist es dringend angezeigt, dass die Konnexität der umzusetzenden Maßnahmen zwischen der Kommune und dem Land hinterfragt und zwingend hergestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



LANDEsarbeitsgemeinschaft HESSEN SELBSTHILFE
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

LANDEsarbeitsgemeinschaft HESSEN
SELBSTHILFE behinderteter und chronisch
kranker Menschen e.V.

Mitglied der BAG SELBSTHILFE von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

Datum: 29. Oktober 2015
Ansprechpartnerin: Heidi Bremer
Tel.: 06421/94840-260
Fax: 06421/94840-261
E-Mail: info@lagh-selbsthilfe.de
Internet: www.lagh-selbsthilfe.de

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – Hess BGG Drucksache 19/2184

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Sachverhalt Stellung nehmen zu können.

Allgemein vertreten wir die Auffassung, dass der vorgelegte Gesetzentwurf ein großer Schritt in die richtige Richtung ist. Bezüglich einzelner Regelungen sehen wir weiteren Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf. Diesbezüglich möchten wir uns wie folgt äußern, wobei die Ausführungen zu den §§ 8b, 9, 10, 14, 14a und 18a für den Arbeitskreis der Kommunalen Behindertenbeauftragten in Hessen eine besondere Priorität haben:

§ 1 Gesetzesziel

Wir begrüßen, dass in diesem Paragraphen formuliert wird, dass es um die Umsetzung von Menschenrechten im Sinne der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention geht.

§ 2 Behinderung

Weiter begrüßen wir, dass hier die Definition „Behinderung“ gemäß Artikel 1 UN-Behindertenrechtskonvention eingeführt wird.

§ 3 Barrierefreiheit

In Abs. 1 sollte zwischen den Worten „ohne fremde Hilfe“ und den Worten „zugänglich und nutzbar sind“ noch das Wort „auffindbar“, eingefügt werden.



Begründung:

Um beispielsweise Verkehrsmittel und bauliche Anlagen betreten und nutzen zu können, muss der/die Betroffene diese erst einmal auffinden. Gerade für Menschen mit einer Sinnesbehinderung kann dies nicht automatisch angenommen werden.

§ 4 Benachteiligung

U. E. sollte in einem angehängten Satz 3 analog zur bewährten Regelung des § 22 AGG – eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

„Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

§ 5 Frauen mit Behinderung

Die vorgeschlagene Änderung sorgt für einen verbindlicheren Charakter der Rechtsvorschrift und wird sehr begrüßt.

§ 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Da bezüglich dieses Paragraphen keine Änderung vorgeschlagen ist, möchten wir folgendes anmerken:

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Regelung nur mit Leben erfüllt werden kann, wenn insbesondere Finanzierungsvorbehalte wie im Hessischen Schulgesetz bezüglich einer inklusiven Bildung abgeschafft werden. Zu Finanzierungsvorhalten nehmen wir in unseren Ausführungen zu § 10 dieses Gesetzesvorschlags ausführlich Stellung.

§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderung

Die vorgeschlagene Änderung wird von uns sehr begrüßt.

Da nach den Ausführungen der UN-BRK in der Sozialgesetzgebung das Prinzip „ambulant vor stationär“ gilt, sollte u. E. noch folgender Satz ergänzt werden:

„Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden in ihren Dezentralisierungsbestrebungen nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ unterstützt.“

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Die vorgeschlagene Formulierung in Abs. 3 wird von uns sehr begrüßt. Sie kommt den Anforderungen und Bedürfnissen von Menschen, welche blind und taub sind bzw. welche höresehbehindert sind sehr entgegen.



U. E. fehlt eine Berücksichtigung der Kommunikationsnotwendigkeiten der Menschen, die auf unterstützte Kommunikation angewiesen sind. Deshalb regen wir die Ergänzung eines Absatzes 4 mit folgendem Inhalt an:

„Menschen mit autistischen Behinderungen haben das Recht auf unterstützte Kommunikation.“

§ 8a Sicherung der Teilhabe

In Abs. 1 sollte das Wort „angemessen“ gestrichen werden.

Begründung:

Die Ziele des Gesetzes sollten vom Land Hessen ohne Einschränkung bei der Gestaltung von Förderprogrammen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ erlaubt hier u. E. einen zu großen Spielraum von den Zielen des Gesetzes abzuweichen.

§ 8b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Die vorgeschlagene Ergänzung wird von uns grundsätzlich begrüßt.

1. Sie sollte jedoch nicht als „Sollvorschrift“ sondern als „Mussvorschrift“ formuliert sein. Das vorgeschlagene Wort „sollen“ ist u. E. durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.
2. Die Worte „und die hessischen Landkreise“ sollten gestrichen werden, weil das Thema Hessische Landkreise in dem nachfolgend vorgeschlagenen Satz geregelt werden würde.
3. Folgender Satz sollte zusätzlich angefügt werden:

„Städte mit mehr als 50.000 Einwohner und die Hessischen Landkreise müssen eine/n Beauftragten und einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung berufen.“

4. In § 8b Hess BGG bzw. in der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung muss u. E. geregelt werden, welche Kernaufgaben ein Behindertenbeauftragter und/oder Behindertenrat hat. Bezüglich des Amtes des Behindertenbeauftragten in einer Kommune muss klar definiert werden, dass diese Person unabhängig ist. Wir schlagen folgenden zusätzlichen Absatz vor:

„Die Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten und/oder des Behindertenbeirates bestehen in der Förderung und Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung insbesondere gegenüber den kommunalen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Dies bezieht sich insbesondere auf:



- aufklärende und bewusstseinsändernde Aktivitäten zum Abbau mentaler Barrieren,
- barrierefreie Zugänge von Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.
- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
- barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeistätten,
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
- Inklusion behinderter Menschen in Kindergärten, Schulen und sonstige kommunale Bildungsstätten, Schul- und Kindergartenplanung, Beteiligung an der Kinder und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
- Maßnahmen der Kommune zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung,
- Schaffung von barrierefreien Wohnraum, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
- Fragen im Zusammenhang mit der Bewilligung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderung, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten, Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,
- Beratung von Menschen mit Behinderung in behinderungsspezifischen Angelegenheiten.

Der/die Behindertenbeauftragte ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig und sollte behindert im Sinne von § 2 dieses Gesetzes sein. Näheres bezüglich Rechte und Pflichten des/der Behindertenbeauftragten und/oder Behindertenbeirat regeln die Kommunen durch Satzung.“

Begründung:

Eine Regelung, welche Kernaufgaben ein/e Behindertenbeauftragte/r und/oder ein Behindertenrat hat, ist u. E. unerlässlich, um die Arbeit der Institutionen rechtlich abzusichern. Eine solche Klarstellung würde beiden Seiten, den Behindertenbeauftragten/-beiräten einerseits und den kommunalen Gremien und Verwaltungen andererseits nützen und eine vertrauensvolle, effiziente Zusammenarbeit fördern. Beide Seiten könnten dann ihre Kapazitäten der Fach- und Sacharbeit widmen ohne Gefahr zu laufen, sich in Auseinandersetzungen wegen nicht klar geregelter Formalitäten zu verstricken.

Die arbeits- oder beamtenrechtliche Unabhängigkeit der Behindertenbeauftragten von Weisungen der politischen Ebene bzw. der kommunalen Verwaltungen ist dar-über hinaus ein wichtiges Instrument, die Effizienz der Arbeit der Behindertenbeauftragten zu sichern. Eine entsprechende Regelung ist in § 18 Abs. 1 Satz 3 Hess BGG für das Land Hessen enthalten. Politische Amtsträger oder Vertreter der kommunalen Verwaltungen dürfen nicht die Möglichkeit haben, über das Arbeits- oder Beamten-recht unmittelbaren Einfluss auf die Arbeit des/der Behindertenbeauftragten zu nehmen.

Unter dem Leitbild „nichts über uns ohne uns“ sollte der/die Behindertenbeauftragte selbst behindert sein.



Wegen der Größe der Verwaltungen und der Anzahl der zu vertretenden Menschen mit Behinderung in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern und den Hessischen Landkreisen erscheint uns eine sachgerechte und effiziente Arbeit erheblich besser möglich, wenn es

nach dem vorgeschlagenen Vorbild für das Land Hessen eine/n Behindertenbeauftragten und an dessen/deren Seite unterstützend und beratend einen Behindertenbeirat gibt.

Bezüglich der Einrichtung und der Arbeit der Ausländerbeiräte haben sich die gesetzlichen Regelungen in den §§ 84 ff. Hessische Gemeindeordnung u. E. bewährt. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des § 8b zielen für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in die gleiche Richtung.

§ 9 Benachteiligungsverbot

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 wird von uns sehr begrüßt. Die unmittelbare, verbindliche Einbindung der Kommunen in die Umsetzung des Gesetzes ist u. E. eine zentrale Regelung, um flächendeckend und landesweit Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung voran zu bringen.

Durch die vorgeschlagene Änderung in Satz 5 erhält diese Regelung einen verbindlicheren Charakter.

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 wird von uns ebenfalls sehr begrüßt. In Abs. 1 Satz 1 sollten jedoch die Worte „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ wegfallen.

Begründung:

Bei der Umsetzung der UN-BRK handelt es sich um die Realisierung verankerter Menschenrechte. Der genannte Halbsatz ist u. E. faktischen Kostenvorbehalt und schränkt u. E. die Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Menschenrechte in erheblicher Weise ein. Zudem stellen sich die Fragen:

ab welcher Höhe sind Mehrkosten unzulässig? Wer bestimmt, was unzulässige Mehrkosten sind?

Es besteht u. E. die Gefahr, dass durch diesen Zusatz bestimmte, sich aus der UN-BRK ergebende Aufgaben, umgangen werden können.

§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

Die vorgeschlagene Formulierung wird von uns sehr begrüßt. Wir halten jedoch die nachfolgende Änderung für dringend geboten:



In Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz sind die Worte „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ ist zu streichen!

Begründung:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 12.

§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Abs. 1 S. 2, letzter Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“ ist zu streichen!

Begründung:

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz enthaltene „Erforderlichkeits-Prüfung“ schränkt die gleichberechtigte Teilhabe, hier von blinden und sehbehinderten Menschen unangemessen ein (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 10.01.2013 - I ZB 70/12, NJW 2013, 1011). In § 191a Abs. 1 GVG wurde diese Einschränkung für den Bereich der Justiz bereits gestrichen (BGBl I 2013, Seite 3786, 3796 f.). Eine Streichung ist daher auch hier erforderlich.

§ 14 Barrierefreie Informationstechnik

1. In Satz 1 ist das Wort „schrittweise“ zu streichen.

Begründung:

Nahezu 11 Jahre nach Inkrafttreten des HESSBGG müssen barrierefreie Informationstechniken Standard sein. Das Wort „schrittweise“ lässt u. E. weiter zu, bis auf weiteres auch nicht barrierefreie Informationstechniken einzusetzen.

2. In Satz 2 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte “ nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten“ zu streichen:

Begründung:

Zurzeit beinhaltet der Satz 2 u. a. ebenfalls einen Finanzierungsvorbehalt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu § 10. Auch die anderen Ausnahmen sind zu streichen, Wir verweisen auf unsere Begründung zu Satz 1.

Neuer „§ 14a Barrierefreie IT-Arbeitsplätze öffentlicher Stellen

- (1)Die öffentlichen Stellen gestalten die IT-Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten so, dass sie barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.
- (2) Bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung von IT-Anwendungen ist Barrierefreiheit als Ausschreibungs- und Vergabekriterium verbindlich vorzusehen.



(3) Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem

Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Regelung soll gewährleisten, dass in der öffentlichen Verwaltung Intranetauftritte und -Angebote, elektronische Akten, an den Arbeitsplätzen eingesetzte Programme und elektronische Dokumente barrierefrei zugänglich sind. Die bisher in § 14 dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen zur Informations- und Kommunikationstechnik betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen den durch das Gesetz verpflichteten öffentlichen Stellen einerseits und dem Bürger andererseits. Mindestens ebenso wichtig ist die Barrierefreiheit an den IT-Arbeitsplätzen der Beschäftigten öffentlicher Stellen, da nur so eine gleichberechtigte Teilhabe am Berufsleben möglich ist. Ebenso wie es schon heute im BGG (vgl. § 8 Abs. 1) u.a. für die Errichtung von Neubauten eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Gebäuden gibt, ist das Hess BGG um eine Regelung zu ergänzen, die dazu verpflichtet, die Barrierefreiheit bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung von IT-Anwendungen öffentlicher Stellen verbindlich vorzuschreiben.

Die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX vermag die Barrierefreiheit der IT-Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung nicht zu gewährleisten. Sie gewährt einem schwerbehinderten Beschäftigten zwar einen (gegenüber seinem Arbeitgeber gegebenenfalls auch einklagbaren) Anspruch. Ein solches Vorbringen kommt in der Praxis jedoch regelmäßig zu spät. Barrierefreiheit lässt sich nur dann effektiv verwirklichen, wenn sie generell – und unabhängig von den subjektiven Rechten der Beschäftigten, die schon in der öffentlichen Verwaltung tätig sind - bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Anschaffung verbindlich beachtet wird.

§ 15 Barrierefreie Medien

1. Satz 1 zu einer „Mussvorschrift“ zu machen, wird von uns sehr begrüßt. Das Einfügen des Wortes „schrittweise“ in Satz 2 sehen wir kritisch. Weil es sich bei Satz 2 nicht um eine Mussvorschrift sondern um eine „Sollvorschrift“ handelt, ist u. E. eine Einschränkung, wie jetzt vorgeschlagen, nicht zielführend, die Ausstrahlung von barrierefreien Angeboten durch den Hessischen Rundfunk zu steigern.
2. In Abs. 1 Satz 2 sollten nach dem Wort „Fernsehprogramme“ folgende Worte eingefügt werden:

„sowie ausgestrahlte Beiträge in den elektronischen Medien“

Begründung:

Immer mehr Programme und Beiträge werden inzwischen in elektronischen Medien wie Internet oder Mediatheken veröffentlicht. Auch diese Angebote müssen durch Audiodeskription und Untertitelung barrierefrei dem/der Nutzer/in zur Verfügung stehen.

Überschrift zu Abschnitt 5



Die Überschrift muss u. E. lauten:

„Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen“

Begründung:

Das vorgeschlagene Wort „für“ stellt u. E. wiederum auf den überholten Fürsorgegedanken ab. Unter dem Leitbild „nichts über uns ohne uns“ ist die vorgeschlagene Änderung zeitgemäß und spiegelt den Willen und die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung wieder, ihre Angelegenheiten selbstbestimmt zu vertreten..

§ 18 Amt der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Belange von Menschen mit

„Behinderung“

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden von uns sehr begrüßt. Wir schlagen noch folgende Ergänzung vor:

In Abs. 1 Satz 3 müssen nach dem Wort tätig noch die Worte „und sollte selbst behindert im Sinne von § 2 dieses Gesetzes sein.“ Angehängt werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8b.

§ 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Dieser vorgeschlagene Paragraf wird von uns sehr begrüßt.

1. In Abs. 1 Satz 1 muss u. E. nach dem Wort Landesregierung noch die Worte „sowie die Landesregierung selbst“ eingefügt werden.

Begründung:

Der Beirat muss u. E. auch die Möglichkeit haben, die Landesregierung direkt zu beraten und zu unterstützen. Eine indirekte Verbindung des Beirates über den/die Landesbehindertenbeauftragten als gesetzliche Vorgabe ist u. E. eine sachliche nicht begründbare und in der Praxis ineffiziente und nicht zielführende Einschränkung der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung.

2. In Abs. 2 sollte nach der Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt werden:

4. der Vertretung der Kommunalen Behindertenbeauftragten und die Nr. 4 wird zur Nr. 5.

Begründung:

Auch die Gruppe der Kommunalen Behindertenbeauftragten muss im Beirat vertreten sein. Die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention muss auch auf der kommunalen Ebenen stattfinden (siehe vorgeschlagene Änderungen §§ 8b, 9



und 10). In diese Entwicklungen müssen die Kommunalen Behindertenbeauftragten auf allen Ebenen eingebunden werden.

3. Nach Abs. 3 ist der Abs. 4 einzufügen. Die Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

(4) Den Beiratsmitgliedern sind die notwendigen Sachausgaben, insbesondere die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Das gleiche gilt bezüglich der Erstattung eines not-

wendigen behinderungsbedingten Mehraufwands einschließlich der Notwendigen Aufwendungen für eine Assistenz. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Begründung:

Den Verbänden und den betroffenen Personen kann u. E. nicht zugemutet werden, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit in dem Beirat entstehenden Sachkosten einschließlich des behinderungsbedingten Mehraufwandes selbst zu tragen. In anderen Bundesländern werden derartige Aufwendungen nach unserem Kenntnisstand erstattet.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorgeschlagene Entfristung des Gesetzes wird von uns sehr begrüßt.

Wir hoffen, dass die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Arbeitskreisvorsitzender)

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
Der Geschäftsführer



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des
Sozial- und integrationspolitischen
Ausschusses
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

vorab per Mail: d.spalt@ltg.hessen.de

Dezernat 1.2

Referent(in) Frau Bürgel
Unser Zeichen 1-Bü/SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-33

Ihr Zeichen Az.: I A 2.5

Ihre Nachricht vom 06.10.2015

Datum 30.10.2015

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz – HessBGG) – Drucks. 19/2184

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zu v. b. Gesetzentwurf wahr.

Der Gesetzentwurf soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben verbessern. Er sei notwendig, weil das derzeitige HessBGG angeblich teilweise den vorgeschriebenen Standards bezüglich Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr entspreche.

Mit der gleichen Begründung wurde von der Fraktion der SPD bereits mit der Drucks. 18/7482 vom 07.06.2013 ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt, zu dem wir mit Schreiben vom 22.10.2013 Stellung genommen haben. Dabei haben wir bereits dargelegt, dass das Ziel, das Leben der Menschen mit Behinderungen zu verbessern und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben in allen Bereichen so weit wie möglich zu ermöglichen auch für den Hessischen Städte- und Gemeindebund und seine Mitglieder außer Frage steht.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Harald Semler • Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Dennoch ist dabei zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die entsprechende Rahmenbedingungen sowie auch insbesondere entsprechende Entwicklungsprozesse voraussetzt. Solche Entwicklungsprozesse sind auch in Hessen in Gang gesetzt worden. Unter anderem wurde ein Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt und im Sommer 2012 veröffentlicht. Ferner wurde beim Hessischen Sozialministerium eine Stabsstelle „Vereinte Nationen Behindertenrechtskonvention“ (UN-BAK) eingerichtet. Diese Stabsstelle ist mit Wirkung ab 15. Juli 2014 durch Verfügung des Hessischen Sozialministers als Daueraufgabe in ein Referat „Vereinte Nationen Behindertenrechtskonvention“ umgewandelt worden. Das Referat IV 7 steht nunmehr als Ansprechpartner zu Fragen und Anregungen den Verbänden für Menschen mit Behinderungen, allen beteiligten gesellschaftlichen Institutionen und auch den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Es soll für den Informations- und Wissenstransfer innerhalb und außerhalb des Ministeriums sorgen. Bereits im Januar 2013 wurden mit Vertretern von Landkreisen und Städten (Landkreis Gießen, Groß-Gerau, Hochheim, Lahn-Dill-Kreis, Werra-Meißner-Kreis und Wiesbaden) insgesamt 6 Zielvereinbarungen zur Einrichtung von Modellregionen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet. Der Pressemeldung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 27.10.2015 ist zu entnehmen, dass die Modellprojekte inzwischen abgeschlossen sind und der Bericht darüber auf der Internetseite zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Referates zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgerufen werden kann. Ferner ist der Pressemeldung zu entnehmen, dass zwischenzeitlich 10 Modellregionen in Hessen gegründet worden sind und weitere Kommunen ihre Bewerbungen für 2016 eingereicht haben. Der Pressemeldung auf der Seite „Behindertenrechtskonvention der Vereinte Nationen“ ist ferner zu entnehmen, dass die Modellregionen Gießen und Groß-Gerau ihre Modelllaufzeit beendet haben während die Modellregionen in den Landkreisen Lahn-Dill, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis sowie in den Städten Wiesbaden und Hochheim auch in 2015 ihre Arbeit weiter fortsetzen. Weiterhin sind 5 neue Modellprojekte in den Städten Hanau, Hochheim, dem Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Wetterau sowie das gemeinsame Projekt der Stadt Marburg und des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinzugekommen. Auch die Erfahrungen aus diesen Modellprojekten sollen veröffentlicht werden. Ferner gibt es in Hessen seit April 2014 hauptamtlich das Amt des/der Landesbehindertenbeauftragten. Damit wurde dieses Amt aufgewertet und gestärkt. Außerdem trat am 16. Juli 2015 der neue Inklusionsbeirat bei der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen erstmals zusammen. Dem Inklusionsbeirat gehören nunmehr 32 Mitglieder an, die sich kraft Amtes oder Aufgabenstellung für die Belange der Menschen mit Behinderungen



und/oder deren Lebensbedingungen einsetzen oder einzusetzen haben. Der Inklusionsbeirat soll die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung bei ihrer Arbeit sachkundig unterstützen.

Die laufenden Prozesse zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. der Teilhaberechte behinderter Menschen haben sich also weiterentwickelt und tun dies auch weiterhin. Es ist daher nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht auch nicht angebracht, in diese laufenden Prozesse durch eine gesetzliche Regelung einzugreifen. Hinzu kommt noch, dass der vorgelegte Gesetzentwurf sich insbesondere zu Lasten der kommunalen Gebietskörperschaften auswirkt. Dies ergibt sich insbesondere durch die vorgesehenen Änderungen in §§ 9 und 10 des Gesetzentwurfs. Durch die Ersetzung der Wörter „mit Ausnahme der“ durch „und die“ werden die betreffenden gesetzlichen Regelungen für die kommunalen Gebietskörperschaften verbindlich. Somit können daraus auch entsprechende Rechte und Ansprüche hergeleitet werden. Die in der Gesetzesbegründung angegebene Beschränkung der Umsetzung der Maßnahmen, die vor finanzieller Überforderung schützen soll bei Maßnahmen mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand und durch die Möglichkeit der schrittweisen Umsetzung, ist insbesondere im Bereich des öffentlichen Dienstes bei einer entstehenden Bedarfslage äußerst fraglich. Insofern stellt sich die Frage der Konnexität, wenn den kommunalen Gebietskörperschaften durch landesrechtliche Regelungen die Aufgabe der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Schaffung barrierefreier Zugänge gleich welcher Art auferlegt wird. Es würde außerdem die bisher geleistete Arbeit und die freiwilligen Umsetzungsprozesse mit vielen neuen Ideen und Möglichkeiten eher behindern und beeinträchtigen oder zunichte machen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit ohne wirksame Einschränkung vorgeschrieben wird. Aus unserer Sicht sollten die derzeitigen Entwicklungsprozesse daher konsequent weiterentwickelt und fortgesetzt werden. Durch die derzeitige Regelung in § 9 Abs. 2 HessBGG werden die kommunalen Gebietskörperschaften bereits stärker in die Pflicht genommen, um sich um die Umsetzung der Ziele des HessBGG zu kümmern. Auch dieser Prozess ist zwar angestoßen aber noch längst nicht abgeschlossen. Er würde jedoch schlagartig völlig überflüssig, wenn die Regelung in § 9 Abs. 2 HessBGG, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, gestrichen wird, weil das Gesetz insgesamt verbindlich für die kommunalen Gebietskörperschaften gelten soll. Viele Bestrebungen und Ideen zur Umsetzung der Teilhaberechte behinderter Menschen könnten damit, wie schon erwähnt, zunichte gemacht werden. Abgesehen davon, ist nochmals zu betonen, dass das Land mit einer solchen gesetzlichen Verpflichtung dann auch verpflichtet ist, die kommunalen Gebietskörperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben ausreichend finanziell auszustatten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.10.2013 zu dem damaligen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und sind nach wie vor der Auffassung, dass die laufenden Prozesse zur Um-



setzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Teilhaberechte behinderter Menschen auf freiwilliger Basis auch derzeit durch eine gesetzliche Verschärfung des HessBGG nicht beeinträchtigt werden sollte.

Aus den genannten Gründen ist der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG), Drucks. 19/2184 zum derzeitigen Zeitpunkt aus unserer Sicht abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

Eisert, Martina (HLT)

Betreff: WG: Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für eine Änderung des HessBGG

Von: Staubach, Eberhard [<mailto:staubach@vdk.de>]

Gesendet: Montag, 2. November 2015 15:44

An: Spalt, Dr. Detlef (HLT)

Betreff: Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für eine Änderung des HessBGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zunächst schriftlich eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion abgeben zu können:

§ 2 (Behinderung)

Die Änderung halten wir für sinnvoll. Sie übernimmt die Definition in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention und entspricht der ICF durch die WHO.

§ 7 (Wohnen von Menschen mit Behinderung, besser: Menschen mit Behinderungen)

Durch die Änderung wird zwar stärker als bisher der Grundsatz „ambulant vor stationär“ zum Ausdruck gebracht. Die entscheidende Frage ist aber die, wer die Kosten für ambulante Hilfen übernehmen muss, die im Einzelfall höher liegen können als bei einer Betreuung in einer Einrichtung. Diese Frage kann nicht durch das HessBGG gelöst werden, sondern nur durch Änderungen im SGB IX, im SGB XI und im SGB XII. Eine isolierte Änderung des HessBGG ist nicht zielführend.

§ 8 (Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen)

Die Ergänzung des Absatz 3 mit der ausdrücklichen Nennung von taubblinden und höresehbehinderten Menschen halten wir für sinnvoll.

§ 8 b (Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen)

Die Änderung halten wir für sinnvoll. Gleichzeitig müssen jedoch in der Hessischen Gemeindeordnung Vorschriften über den Beirat und über die/ den Beauftragten aufgenommen werden, insbesondere: Wie wird er eingerichtet, eventuell gewählt? Welche Rechte hat er?

§ 9 (Benachteiligungsverbot) und § 10 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr)

Wir begrüßen es, dass die Verpflichtungen aus § 9 und § 10 auch für die kommunalen Gebietskörperschaften gelten sollen.

§ 15 (Barrierefreie Medien)

Wie halten die Änderungen für sinnvoll: Dadurch wird den Interessen von Menschen mit Sinnesbehinderungen noch stärker Rechnung getragen, ohne den Hessischen Rundfunk zu überfordern.

Der Abschnitt sollte überschrieben werden mit: „Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen bei der Hessischen Landesregierung“. Dies ist wichtig, um den 5. Abschnitt zu § 8 b (aus dem 3. Abschnitt) abzugrenzen. Denn auch § 8b betrifft die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen.

§ 18 a (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen)

Wir begrüßen die Vorschrift. Es sollte aber folgender Satz eingeführt werden: Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen führt die Bezeichnung Inklusionsbeirat. Denn vor Kurzem wurde ein Inklusionsbeirat gebildet.

Auch wenn die Landesministerien den Landesbeirat anhören müssen, sollten gemäß dem bisherigen Verteiler auch die Verbände und Selbsthilfegruppen angehört werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Staubach
Juristischer Referent
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Gärtnerweg 3

60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/71 40 02 - 27
Telefax: 069/71 40 02 - 22
E-Mail: staubach@vdk.de
Internet: www.vdk.de/ht
VdK Internet TV: www.vdktv.de

Landesgeschäftsführer: Dirk Kammertöns
Vereinsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main VR 5451
Steuernummer: 047 250 33361



Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-
Gleichstellungsgesetz - HessBGG)

LT-Drs. 19/2184

von Daniel Hlava, LL.M.

Die Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit Prof. Dr. Felix
Welti (Universität Kassel), der sich diese vollständig zu ei-
gen macht.

02.11.2015

Unser Zeichen:
01/HSI-dh

Telefon:
(0 69) 66 93-2922

Fax:
(0 69) 66 93-2791

E-Mail:
info@hsi-frankfurt.de

Internet:
www.hugo-sinzheimer-institut.de

Hugo Sinzheimer Institut
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 66 93-2953
Fax: (0 69) 66 93-2791

Str.-Nr.: 047 250 060 88

SEB
Konto-Nr.: 16 87 27 82 00
BLZ: 100 101 11
IBAN: DE38 1001 0111 1687
2782 00
BIC: ESSEDE5F100

Kontoinhaber:
Otto Brenner Stiftung

Leitung:
Prof. Dr. Marlene Schmidt
Dr. Thomas Klebe
Dr. Sabine Maaßen

Vorsitzender des Beirats:
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Manfred
Weiss

Das Hugo Sinzheimer Institut
für Arbeitsrecht ist ein rechtlich
unselbständiges Institut der
Otto Brenner Stiftung.

Datenschutzhinweis: Name,
Adresse und zur Bearbeitung
nötige Angaben werden
vorübergehend gespeichert.

Vorbemerkungen:

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) wurde von Deutschland am 24. Februar 2009 ratifiziert und mit Wirkung zum 26. März 2009 in nationales Recht überführt. Hierin hat sich Deutschland dazu verpflichtet, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ (Art. 4 Abs. 1 UN-BRK). Um auch Menschen mit einer Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen, kommen Fragen der Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit eine besondere Bedeutung zu (Art. 9 UN-BRK).

Für den Kontakt behinderter Menschen mit staatlichen Einrichtungen und Behörden in Hessen bietet das HessBGG die zentrale Rechtsgrundlage, um dem Ziel der Gleichbehandlung und Inklusion gerecht zu werden. Hierbei ist zu vergegenwärtigen, dass die Regelungen des HessBGG bspw. auch für einige gesetzliche Krankenkassen in Hessen gelten, soweit sie dem Landesrecht unterstehen (so z.B. die AOK Hessen). Das Gesetz hat insofern auch für den Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung Relevanz.

Einige Bundesländer haben mit Blick auf die UN-BRK ihre Behindertengleichstellungsgesetze bereits neugefasst. Zudem findet derzeit mit entsprechender Zielrichtung eine Überarbeitung des BGG des Bundes statt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auch in Hessen die Rechtslage den Anforderungen der UN-BRK angeglichen werden. Die Initiative ist insofern notwendig und zu begrüßen. Darüber hinaus wären jedoch weitere Anpassungen erforderlich, um den Anforderungen der UN-BRK weitgehend gerecht zu werden.

Im „Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“¹ des Sozialministeriums aus dem Jahr 2012 werden verschiedene Maßnahmen angesprochen, damit das HessBGG den Vorgaben der UN-BRK besser gerecht wird. Zudem wird hierin auf die Evaluation des BGG des Bundes Bezug genommen, deren Erkenntnisse auch für die Novellierung des HessBGG und seiner Durchführungsverordnung relevant sein können.² Die Evaluation wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Der Abschlussbericht liegt seit 2014 vor.³ Die dort getroffenen Feststellungen fließen in die nachfolgende Stellungnahme mit ein.

¹ Der Aktionsplan ist abrufbar unter: http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaabybi.

² Vgl. Aktionsplan, S. 33.

³ *Welti/Groskreutz/Hlava/Rambausek/Ramm/Wenckebach*, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht, Forschungsbericht Sozialforschung 445, 2014, abrufbar unter:

Anmerkungen:

Zu § 1 – Gesetzesziel

Die an der UN-BRK orientierte Neuformulierung des Gesetzesziels ist als **Signalwirkung** zu begrüßen. Sie deutet auf den eindeutigen Willen des Gesetzgebers hin, mit diesem Gesetz seinen Verpflichtungen aus der UN-BRK nachzukommen, was deren Rolle für die Auslegung unbestimmten Rechts stärkt.

Zu § 2 – Behinderung

Die **Anpassung des Behinderungsbegriffs** an denjenigen in Art. 1 Abs. 2 UN-BRK ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig. Bereits jetzt wird durch ihn berücksichtigt, dass es sich allein bei einem gesundheitlichen bzw. funktionalen Defizit noch nicht um eine Behinderung handelt, sondern dass hiermit auch eine Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zusammenhängen muss, es also auch auf das Lebensumfeld ankommt.⁴ Gleichwohl kommt diese **Intention** durch die Wortwahl in der UN-BRK **deutlicher zum Ausdruck**. Vereinzelt wurde in anderen Ländern die Begriffsdefinition bereits derjenigen aus der Konvention angepasst (so in Sachsen-Anhalt § 2 BGG LSA und Brandenburg § 3 Abs. 1 BbgBGG). Ferner legt auch der Europäische Gerichtshof diesen Begriff seiner Rechtsprechung zugrunde.⁵

Da der Behinderungsbegriff in § 2 HessBGG – wie auch alle anderen Vorschriften des Gesetzes – ohnehin im Einklang mit der UN-BRK ausgelegt werden muss,⁶ ist auch nicht zu erwarten, dass durch die vorgeschlagene Änderung der Anwendungsbereich des Gesetzes merklich erweitert würde. Die Anpassung ist insoweit zu begrüßen.

Zu § 4 – Benachteiligung

In Anlehnung an den Benachteiligungsbegriff in § 3 Abs. 3 und 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sollte in § 4 HessBGG klargestellt werden, dass **auch eine Belästigung und eine sexuelle Belästigung eine verbotene Benachteiligung** darstellen kann.

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-445.html> (im Folgenden: *Welti et al.*, BGG-Evaluation).

⁴ Vgl. nur *Stevens-Bartol* in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol (Hrsg.), SGB IX, § 2 Rn. 6 ff.; *Welti* in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK Behindertenrecht, Behinderung Rn. 6.

⁵ Siehe nur EuGH v. 11.04.2013 – C-335/11 und C-337/11 – *Ring und Skouboe Werge*, Rn. 38.

⁶ *Welti et al.*, BGG-Evaluation, S. 439.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, Doppeldiskriminierungen von Frauen mit einer Behinderung nicht nur zu vermeiden, sondern auch aktiv Gleichberechtigung zu fördern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. **Mehrfachdiskriminierungen** sind jedoch auch in anderen Bereichen möglich. Nicht nur in der aktuellen Flüchtlingssituation zeigt sich, dass bspw. auch ein Ausländer mit einer Behinderung mehrfacher Diskriminierung (aufgrund des Merkmals Herkunft und des Merkmals Behinderung) ausgesetzt sein kann. Daneben sind weitere Konstellationen denkbar, in denen ein Mensch aus mehreren Gründen eine Benachteiligung erfahren könnte (z.B. Alter und Behinderung oder Religion und Behinderung). Das AGG hat die Möglichkeit der unterschiedlichen Behandlung aus mehreren Gründen bereits erkannt (§ 4 AGG).⁷ Das **Verbot der Mehrfachdiskriminierung** sollte ebenso Eingang ins HessBGG finden.

Zu § 7 – Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Im Grundsatz ist es zutreffend, dass nach der UN-BRK auch Menschen mit einer Behinderung grundsätzlich selbst bestimmen können, wo und in welcher Form sie leben und wohnen möchten. Der Änderungsvorschlag „Menschen mit Behinderungen sind uneingeschränkt berechtigt, ihren Wohnsitz und die Wohnform selbst zu bestimmen“, verfolgt offensichtlich diesen Ansatz, ist jedoch in der Formulierung zu weitgehend. Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt keine **uneingeschränkte Möglichkeit**, die Wohnung selbst zu bestimmen. Stattdessen fordert die Konvention **gleichberechtigte Möglichkeiten** und Entscheidungsfreiheiten wie sie nicht-behinderte Menschen haben (Art. 19 Buchst. a UN-BRK). Zudem darf in die Wohnung als Raum der Privatsphäre nicht willkürlich oder rechtswidrig eingegriffen werden (Art. 22 Abs. 1 UN-BRK).

Hätte jemand – ob mit oder ohne Behinderung – die schrankenlose Möglichkeit, seine Wohnung vollkommen frei zu bestimmen, wäre dies mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen (wie der grundsätzlichen Vertragsfreiheit bei Mietverhältnissen oder dem Eigentumsschutz) nicht vereinbar. Der neu vorgeschlagene Satz 1 von § 7 HessBGG könnte daher wie folgt formuliert werden:

„Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht, ihren Wohnsitz und die Wohnform selbst zu bestimmen.“

Im Übrigen steht die Umsetzung der Regelung im engen Zusammenhang mit der Auslegung von § 13 SGB XII durch die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

⁷ Siehe auch *Welti et al.*, BGG-Evaluation, S. 425.

Der vorgeschlagene neue **Absatz 3 Satz 2**: „Taubblinde Menschen haben das Recht, mittels einer ausgebildeten Taubblindenassistenten zu kommunizieren“ ist m.E. rechtlich nicht notwendig, um taubblinden Menschen die Verwendung einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationsassistenten zu ermöglichen. Die derzeit gültige Regelung in § 8 Abs. 3 S. 2 HessBGG lautet:

„Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“

Diese Regelung entspricht wortgleich § 6 Abs. 3 S. 2 BGG-Bund. Hier hatte der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass zur Gruppe der Menschen mit einer Hörbehinderung auch taubblinde Menschen zählen und das „Lormen“ als besondere Kommunikationsform hiervon mit umfasst ist.⁸ **Eine Taubblindenassistenten ist für diese Personengruppe bereits als „andere geeignete Kommunikationshilfe“ i.S.v. § 8 Abs. 3 S. 2 HessBGG anzusehen.** Gleichwohl hat die vorgeschlagene Regelung **Symbolkraft** und macht auf die besonderen Bedarfe bei mehrfacher Sinnesbehinderung aufmerksam.

Der vorgeschlagene neue **Absatz 3 Satz 3**: „Hörsehbehinderten Menschen müssen geeignete technische Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden“ passt aus gesetzessystematischen Gründen nicht in § 8 HessBGG. Die Formulierung deutet darauf hin, dass hörsehbehinderte Menschen einen Anspruch auf die Gewährung einer entsprechenden Kommunikationshilfe erhalten. Problematisch ist hieran zum einen, dass aus der Norm nicht hervorgeht, wer zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet ist. Zum anderen zielt § 8 HessBGG darauf ab, hör- und sprachbehinderten Menschen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze einen **Anspruch auf die Verwendung** ihrer Sprache bzw. geeigneter Kommunikationshilfen zu geben. Ein **Anspruch auf Bereitstellung** von Kommunikationshilfen sieht die Norm jedoch **nicht** vor. Dieser ergibt sich erst aus anderen Regelungen wie § 11 Abs. 1 S. 2 HessBGG. **Die vorgeschlagene Regelung wäre daher in § 11 systematisch besser verortet.**

Zu § 8b – Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Es wird begrüßt, dass die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen auch auf kommunaler Ebene gefestigt werden soll. Dies entspricht der Intention und den Forderungen der UN-BRK, **Menschen mit einer Behinderung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen, insbesondere wenn sie selbst davon betroffen sind** (Buchst. o der Präambel und Art. 4 Abs. 3 UN-BRK).

⁸ BT-Drs. 14/7420, S. 26.

Es ist jedoch nicht erkennbar, weshalb die vorgeschlagene Regelung lediglich eine „Soll-Vorschrift“ darstellt und nicht **zwingend** („muss“) ausgestaltet ist. Durch die Möglichkeit der Gemeinden, entweder einen Beirat oder alternativ einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzuführen, kann bereits auf die Besonderheiten in den jeweiligen Kommunen eingegangen werden.

Schließlich sollte überdacht werden, ob der neue **§ 8b systematisch** nicht besser **unter den neuen Abschnitt 5** gefasst werden sollte, der die Regelungen zur „Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen“ enthält. Jedenfalls wäre aufgrund des gleichen Wortlauts von § 8b und Abschnitt 5 eine **Umbenennung** von § 8b (z.B. in: „Unterstützung der Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen“) ratsam.

Zu § 9 – Benachteiligungsverbot

Es ist **nachdrücklich zu begrüßen**, dass die kommunalen Gebietskörperschaften in gleicher Weise wie das Land dem Benachteiligungsverbot im HessBGG unterliegen sollen. Dadurch wird § 9 HessBGG in Einklang mit Art. 4 Abs. 5 UN-BRK gebracht, wonach die Bestimmungen der UN-BRK, so auch das Diskriminierungsverbot in Artikel 5, „ohne Einschränkungen oder Ausnahmen für alle Teile eines Bundesstaats [gelten]“. **Die Gemeinden dürfen hiervon nicht ausgenommen werden** oder ihnen – wie bisher in § 9 HessBGG – die Möglichkeit gegeben werden, zunächst zu prüfen, ob die Umsetzung des Gesetzes in Betracht kommt. Sie sind bereits heute verpflichtet, der UN-BRK nachzukommen.

Bei der **Aufstellung eines Plans** zur Umsetzung der Ziele nach § 1 sollten Menschen mit Behinderungen bzw. ihre **Interessenvertretungen mit einbezogen** werden.

Der Änderungsvorschlag, dass nach **Satz 4 bzw. dem neuen Satz 5** besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung von Benachteiligungen nicht mehr nur zulässig, sondern auch erforderlich sind, trägt den Zielen der UN-BRK Rechnung (z.B. Buchst. y der Präambel, Art. 4 Abs. 1 Buchst. e, Art. 5 Abs. 3 UN-BRK). Da die **Versagung angemessener Vorkehrungen nach Art. 2 Abs. 3 UN-BRK eine Diskriminierung** darstellt,⁹ sollte ferner noch klargestellt werden, dass die Maßnahmen nicht nur zum Abbau bzw. der Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen erforderlich sind, sondern ebenso zur Vermeidung evtl. neuer Benachteiligungen. Es bietet sich daher an, die Formulierung in Art. 2 Abs. 3 u. 4 UN-BRK zum Treffen angemessener Vorkehrungen anstelle von § 9 Abs. 1 S. 4 bzw. 5 HessBGG zu verwenden.

⁹ Siehe näher *Welti et al.*, BGG-Evaluation, S. 447 ff.

Zu § 10 – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Zunächst ist die vorgeschlagene Einbeziehung der Kommunen auch hier zu begrüßen.

Das Gesetzgebungsverfahren sollte jedoch darüber hinaus genutzt werden, um die **Vorgaben zur baulichen Barrierefreiheit weiter an die Ziele der UN-BRK anzupassen**. Insbesondere die Ausnahme in § 10 S. 1 und 3 HessBGG, wonach bei Neubauten sowie großen Um- oder Erweiterungsbauten die Herstellung von Barrierefreiheit nur dann erfolgen soll, „**soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist**“, sollte überdacht werden. Eine solche Einschränkung kennt weder Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) noch § 8 BGG-Bund. Es ist auch nicht klar erkennbar, unter welchen Voraussetzungen Mehrkosten für Barrierefreiheit „unverhältnismäßig“ wären. Soweit in den verschiedenen Landesbauordnungen auf den Mehraufwand Bezug genommen wird, hat sich gezeigt, dass die Praxis hier sehr unterschiedlich ist.¹⁰ Hierdurch entsteht – auch für die Verpflichteten – **Rechtsunsicherheit** und es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben aus Art. 9 UN-BRK nicht eingehalten werden. Um dennoch auf besondere Situationen vor Ort eingehen zu können, ist die bereits bestehende Ausformung der Vorschrift als „Soll-Vorschrift“ und die Möglichkeit in Satz 3, andere in gleichem Maße geeignete Lösungen zu wählen, ausreichend.

Ferner sollte in Satz 2 die Verpflichtung zur **schrittweisen Herstellung von Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden** mit der **Aufstellung eines Plans** verknüpft werden, um die Verbindlichkeit zu erhöhen.

Zu § 11 – Barrierefreie Kommunikation

Das Gesetzgebungsverfahren sollte genutzt werden, um das Recht auf barrierefreie Kommunikation nicht länger davon abhängig zu machen, ob diese „**zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich** ist“ (§ 11 Abs. 1 S. 1 aE HessBGG). Diese Einschränkung ist mit **Rechtsunsicherheiten** behaftet und kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ggf. dazu führen, dass einer anwaltlich vertretenen Person die Zugänglichmachung von Dokumenten im Verwaltungsverfahren versagt wird.¹¹ Zudem ist eine **solche Einschränkung in der UN-BRK nicht vorgesehen**. Sie kann dazu führen, dass z.B. behinderten Eltern eines Minderjährigen die Unterstützung ihres Kindes bei einer Antragstellung erschwert wird.¹²

Zu § 12 – Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Das Gesetzgebungsverfahren sollte ferner genutzt werden, um auch **Menschen mit einer geistigen Behinderung** einen **Anspruch auf Bereitstellung barrierefreier Dokumente**

¹⁰ Vgl. die Zusammenfassung bei *Welti et al.*, BGG-Evaluation, S. 412 f.

¹¹ Vgl. zum gerichtlichen Verfahren BGH vom 10.01.2013 – I ZB 70/12.

¹² *Welti et al.*, BGG-Evaluation, S. 474.

(ohne zusätzliche Kosten) zu eröffnen, wie er bislang gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 HessBGG nur blinden, sehbehinderten und taubblinden Menschen zugesprochen wird. Dies ist bereits aus Gleichbehandlungsgründen notwendig. Zudem fordert Art. 12 Abs. 3 UN-BRK „geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen“.¹³

Die Einschränkung des Anspruchs auf die Geltendmachung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren (§ 12 Abs. 1 S. 2 aE HessBGG) ist aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls kritisch zu sehen.

Zu § 15 – Barrierefreie Medien

Die Änderungen sind uneingeschränkt zu begrüßen und kommen den Verpflichtungen aus Art. 21 UN-BRK (Zugang zu Informationen) nach.

Zu § 18 – Behindertenbeauftragter

Hier könnte überdacht werden, ob sich die vorgeschlagene neue Nummer 6 neben Frauen mit einer Behinderung auch auf weitere Formen möglicher Mehrfachdiskriminierungen (vgl. oben zu § 5) erstrecken könnte.

Zu § 18a – Landesbeirat

Die Einrichtung eines Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird begrüßt. Um bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit zu vermeiden, könnte überdacht werden, ob die vom Beauftragten festgelegte Zahl der Mitglieder besser ungerade sein sollte.

Um die Flexibilität und Berücksichtigung besonderer Umstände zu ermöglichen, könnte ferner die ausgewogene Besetzung des Beirats in Absatz 2 Satz 2 als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet werden.

¹³ Vgl. *Welti et al.*, BGG-Evaluation, S. 465.



LANDESGEMEINSCHAFT HESSEN SELBSTHILFE
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

LANDESGEMEINSCHAFT HESSEN
SELBSTHILFE behindert und chronisch
kranker Menschen e.V.

Mitglied der BAG SELBSTHILFE von Menschen
mit Behinderung und chronischer Erkrankung und
ihren Angehörigen e.V.

Datum: 2. November 2015
Ansprechpartnerin: Heidi Bremer
Tel.: 06421/94840-260
Fax: 06421/94840-261
E-Mail: info@lagh-selbsthilfe.de
Internet: www.lagh-selbsthilfe.de

Stellungnahme der LAGH SELBSTHILFE zum Antrag der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – Hess BGG)

Drucksache 19/2184

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LAGH SELBSTHILFE bedankt sich für die Gelegenheit, zu den oben genannten
Änderungsvorschlägen zum Hess BGG Stellung nehmen zu können.

Wir sind der Auffassung, dass hier ein Schritt in die richtige Richtung gemacht werden soll,
sehen jedoch hinsichtlich einiger §§ weiteren Änderungs- oder Ergänzungsbedarf, zu dem
wir uns wie folgt äußern möchten:

Wobei die Ausführungen zu den §§ 8b, 9, 10, 14, 14a und 18a für den Arbeitskreis der
Kommunalen Behindertenbeauftragten in Hessen eine besondere Priorität haben:

§ 1 Gesetzesziel und § 2 Behinderung

Der Hinweis in § 1 auf den Artikel 1, der die UN-Behindertenrechtskonvention als Grundlage
des Hess BGG darstellt, begrüßen wir ebenso, wie die in § 2 aufgenommene Definition zur
„Behinderung“

§ 3 Barrierefreiheit

„(1) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische
Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle
Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete
Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise
ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich
und nutzbar sind.“

**Begründung:**

Für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung/Sinnesbehinderung ist das Auffinden einer solchen Anlage oder eines Verkehrsmittels die Voraussetzung der Nutzung desselben.

§ 4 Benachteiligung

Wir würden es sehr begrüßen, wenn hier – analog zum § 22 AGG eine Ergänzung mit Beweislastumkehr noch ergänzt werden könnte.

§ 5 Frauen mit Behinderung

Die Verbindlichkeit dieses Paragraphen wird so deutlicher.

§ 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Hier wird Ihrerseits keine Änderung vorgeschlagen. Wir geben zu bedenken, dass erneut über den Ressourcenvorbehalt der entsprechenden Gesetze nachgedacht werden muss, um eine echte Wahlfreiheit der Bildungsgänge zu gewährleisten.

§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderung

Die vorgeschlagene Änderung wird von uns begrüßt.

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Die vorgeschlagene Formulierung in Abs. 3 e kommt den Anforderungen und Bedürfnissen von Menschen, die blind und taub sind bzw. welche hörsehbehindert sind sehr entgegen. Es fehlt noch ein Hinweis für Menschen, die auf unterstützte Kommunikation angewiesen sind.

§ 8a Sicherung der Teilhabe

In Abs. 1 ist das Wort „angemessen“ zu streichen.

Begründung:

Die Ziele des Gesetzes sollen vom Land Hessen ohne Einschränkung bei der Gestaltung von Maßnahmen oder Förderprogrammen berücksichtigt werden. Der Begriff ist nicht genau definiert und bietet weiten Raum zur Verzögerung.

§ 8b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Die vorgeschlagene Ergänzung wird von uns grundsätzlich begrüßt. Wir halten aber diese „Soll-Vorschrift“ für nicht ausreichend und würden uns freuen, wenn sie in eine „Muss-Vorschrift“ geändert würde.



Ferner bitten wir um eine Änderung des angeführten Satzes:

„Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner und die Hessischen Landkreise müssen eine/n Beauftragten und einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung berufen.“

Begründung:

Bezüglich des Amt des/der Behindertenbeauftragten in einer Kommune muss klar definiert werden, dass diese Person unabhängig ist und nicht an Weisungen von politischen Amtsträger/innen oder Vertretern der kommunalen Verwaltungen gebunden ist. Unser Vorschlag entspricht der entsprechenden Regelung für den/die Landesbehindertenbeauftragte/n in § 18 Abs. 1 Hess BGG. Unter dem Motto „nichts über uns ohne uns“ sollte die Beauftragte Person selbst behindert sein. Eine „Sollvorschrift“ lässt es in konkret begründbaren Ausnahmefällen zu, den Sachverhalt ausnahmsweise auch einmal anders zu regeln.

Ferner müssen im **§ 8b Hess BGG** analog dazu in der **Hessischen Gemeindeordnung**, sowie der **Hessischen Landkreisordnung**, die Kernaufgaben des/der Behindertenbeauftragten und/oder des Behindertenbeirates geregelt werden.

Unser Vorschlag hierzu lautet:

Die/der Beauftragte oder/und der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderung zu vertreten. Dies insbesondere gegenüber der jeweiligen Kommune in dem Sinne, dass die selbstbestimmte und eigenständige Teilnahme der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft gefördert wird. Insbesondere in Hinblick auf:

- Barrierefreie Zugänge von Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen,
- bauliche Gestaltung /technische Ausstattung von öffentlichen Gebäuden,
- Planung und Herstellung eines barrierefreien ÖPNV,
- barrierefreie Gestaltung öffentlicher Anlagen und Freizeitstätten,
- Aufklärung und Aktivitäten zum Abbau von mentalen Barrieren,
- Inklusion Behinderter und Jugendlicher an Angeboten der Jugendhilfe, der Jugendförderung und der kommunalen Bildungseinrichtungen,
- kommunale Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und Arbeit von Menschen mit Behinderungen,
- Beratung von Menschen mit Behinderung in behinderungsspezifischen Angelegenheiten, insbesondere bei der Bewilligung von kommunalen Leistungen, soweit dies gewünscht wird,
- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum, Unterstützung bei der Suche und Vermittlung solcher Wohnangebote und Beratung von Bauherren zu Fördermöglichkeiten beim Bau solcher Wohnungen.

Die Aufzählung bedarf sicherlich noch der Ergänzung.

Die/der Beauftragte ist nicht weisungsgebunden, arbeitet Ressort übergreifend und ist unabhängig. Sie/er sollte behindert im Sinne von § 2 dieses Gesetzes sein. Weiteres bezüglich der Rechte und Pflichten wird seitens der Kommunen durch entsprechende Regelungen festgelegt.

**Begründung:**

Bezüglich des Amtes des/der Behindertenbeauftragten in einer Kommune muss klar definiert werden, dass die Person unabhängig ist und nicht an Weisungen von politischen Amtsträger/innen oder Vertretern der kommunalen Verwaltungen gebunden ist.

§ 9 Benachteiligungsverbot

Aus unserer Sicht stellt die unmittelbare Einbindung der jeweiligen Kommune in die Umsetzung dieses Gesetzes eine zentrale Regelung dar. Dadurch werden flächendeckend die Barrierefreiheit und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorangebracht.

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ wegfallen.

Begründung:

Diese Formulierung ist ein Kostenvorbehalt und wirkt einschränkend im Blick auf die UN-BRK. Es müsste die Frage geklärt werden, bis zu welcher Höhe Mehrkosten zulässig sind und wer dies festlegt.

**§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen und
§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Die LAGH SELBSTHILFE hält nachfolgende Änderungen in § 11, Abs 1, Satz 1 und in § 12 Abs. 1, Satz 2 für notwendig: Wir halten jedoch die nachfolgende Änderung für dringend geboten:

die Worte „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsbereich erforderlich“ sollen gestrichen werden.

Zudem ist eine Ergänzung der Sätze 1 und 3 in § 11 Abs. 1 um die Worte: „Eltern, die taubblind sind“, aus unserer Sicht erforderlich.

Begründung:

Die, in den Halbsätzen enthaltene „Erforderlichkeit-Prüfung“ schränkt die gleichberechtigte Teilhabe, hier von blinden und sehbehinderten Menschen ein.

(vgl. dazu BGH, Beschluss vom 10.01.2013 - I ZB 70/12, NJW 2013, 1011).

Taubblinde Eltern müssen in diesem § 11 ebenso benannt sein, da sie sonst nur erschwert den Zugang zu den Hilfen erhalten.

§ 14 Barrierefreie Informationstechnik

Das Wort „schrittweise“ in Satz 1, bitten wir zu streichen.



Ferner in Satz 1 den Halbsatz, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten“ zu streichen.

Im Zusammenhang zu § 14 halten wir eine Ergänzung bzw. einen § 14 a betreffend der Ausgestaltung von IT- Arbeitsplätzen im Hinblick auf Barrierefreiheit unter Einbezug der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes“ (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV) für sinnvoll.

Begründung:

Nach nunmehr fast 11 Jahren des Inkrafttretens des HESSBGG müssen barrierefreie Informationstechniken Standard sein.

Satz 2 beinhaltet ebenfalls einen Finanzierungsvorbehalt. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen zu § 10. Die anderen Ausnahmen sind ebenfalls zu streichen. Siehe unsere Ausführungen zu Satz 1.

zur Ergänzung: § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX stellt die Barrierefreiheit der IT-Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung nicht sicher, lediglich der Anspruch eines schwerbehinderten Menschen gegenüber seinem Arbeitgeber ist ggf. einklagbar. Oftmals geschieht dies aber sehr spät. Barrierefreiheit lässt sich unserer Meinung nach nur dann verwirklichen, wenn sie generell und unabhängig bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Anschaffung verbindlich wird.

§ 15 Barrierefreie Medien

Satz 1 zu einer „Mussvorschrift“ zu machen, halten wir für zwingend erforderlich. Satz 2 sehen wir sehr kritisch. Entsprechend sollte auch Satz 2 in ein „muss“ geändert werden. Sollte es bei der jetzigen Formulierung bleiben, bringt dies die Ausstrahlung und Entwicklung barrierefreier Formate durch den Hessischen Rundfunk nicht voran.

Weil es sich bei Satz 2 nicht um eine Mussvorschrift sondern um eine „Sollvorschrift“ handelt, ist u. E. eine Einschränkung, wie jetzt vorgeschlagen, nicht zielführend, die Ausstrahlung von barrierefreien Angeboten durch den Hessischen Rundfunk zu steigern.

In 2. halten wir folgende Ergänzung für notwendig:

Die Direktorin/der Direktor der LPR berichtet der Versammlung der LPR regelmäßig über die Umsetzung zur Herstellung barrierefreier Angebote der privaten Fernsehveranstalter.

Ebenso sollte angefügt in beiden Absätzen: „dies betrifft ebenfalls die Ausstrahlung von Beiträgen in den elektronischen Medien“ stehen.

Begründung: Da wir zunehmend immer mehr Beiträge, sowohl der öffentlichen als auch der privaten Fernsehveranstalter im Internet und Mediatheken wiederfinden, müssen diese Angebote dem Nutzer barrierefrei, z. B. Durch Untertitelung zur Verfügung stehen.

Neu angefügt sollte ein Punkt 3. sein, in dem festgelegt wird, dass im Rundfunkrat des hr und in der Versammlung der LPR ein Platz für eine/n Vertreterin von Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

**Begründung:**

Durch diese Regelung würden der hr und die LPR in die Pflicht genommen werden, den Anteil der barrierefrei ausgestrahlten oder veröffentlichten Programme weiter auszuweiten.

§ 17 Verbandsklagerecht

Um Barrierefreiheit in der Praxis durchsetzen zu können, muss es auch möglich sein, entsprechende Leistungsklagen erheben zu können.

Begründung:

Es reicht die Möglichkeit der Erhebung einer „Feststellungsklage“ nicht aus. Besonders im Bereich des Baurechts Barrierefreiheit durchzusetzen. Die Bauaufsichtsbehörden und sofern diese nicht tätig werden, die Verbände im Sinne von § 17 des Gesetzentwurfs müssen in die Lage versetzt werden, durch rechtliche Schritte ggf. Barrierefreiheit durchzusetzen, wenn der Bauherr seinen Zusagen oder den auferlegten Verpflichtungen im Baugenehmigungsverfahren nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist.

Überschrift zu Abschnitt 5

Die Überschrift sollte lauten:
Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen“

Begründung: Die vorgeschlagene Änderung im Entwurf der SPD entspricht nicht dem Leitgedanken: „nichts über uns ohne uns“, sondern geht weiterhin vom Fürsorgebegriff aus. Wir gehen davon aus, dass Menschen mit Behinderungen durchaus ihre Interessen selbst wahrnehmen.

§ 18 Amt der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung“

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden von uns begrüßt. Darüber hinaus schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

1. In Abs. 1 Satz 3 müssen nach dem Wort tätig noch die Worte „und sollte selbst behindert im Sinne von § 2 dieses Gesetzes sein.“ angefügt werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8b.
2. In Abs. 1 letzter Satz muss u. E. nach dem Wort „Neubestellung“ noch der Zusatz „welche unverzüglich erfolgen soll“ eingefügt werden.

Begründung:

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Vertretungsregelung durch den/die Staatssekretär/in des Ministeriums des Innern und für Sport nur eine kurzfristige Maßnahme sein darf.

3...Nach Abs. 1 sollte ein neuer Abs. 2 eingefügt werden. Die Absätze 2ff. verschieben



sich entsprechend:

„Die Verbände nach § 17 dieses Gesetzes und der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 18a dieses Gesetzes haben das Recht, für das Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung Personen vorzuschlagen. Die Landesregierung beruft aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen den/die Landesbehindertenbeauftragten.“

Begründung:

Bezüglich des Berufungsverfahrens nach Abs. 1. ist festzuhalten, dass dieses Verfahren weiterhin ohne jegliche Beteiligung von Menschen mit Behinderung erfolgen würde. Um den Geist der UN-BRK und dem Grundsatz (Nichts über uns ohne uns) gerecht zu werden, ist eine Regelung, wie vorgeschlagen, erforderlich.

§ 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Dieser Vorschlag wird seitens der LAGH SELBSTHILFE begrüßt, wir regen jedoch noch folgende Änderungen an:

1. Abs. 1 Satz 1 sollte nach dem Wort „Landesregierung“ noch die Worte „sowie die Landesregierung selbst“ eingefügt werden.

Begründung:

Der Beirat sollte die Möglichkeit haben, die Landesregierung direkt zu beraten und zu unterstützen. Eine indirekte Verbindung des Beirates über den/die Landesbehindertenbeauftragte ist u. E. eine sachlich nicht begründbare und in der Praxis ineffiziente und wenig zielführende Einschränkung der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung.

2. In Abs. 2 sollte nach der Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt werden:
4. der Vertretung der Kommunalen Behindertenbeauftragten und die Nr. 4 wird zur Nr. 5.

Begründung:

Auch die Gruppe der Kommunalen Behindertenbeauftragten muss im Beirat vertreten sein. Die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention muss auch auf der kommunalen Ebenen stattfinden (siehe vorgeschlagene Änderungen §§ 9 und 10). In diese Entwicklungen müssen die Kommunalen Behindertenbeauftragten auf allen Ebenen eingebunden werden.

1. Nach Abs. 3 ist folgender Abs. 4 einzufügen. Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

(4) Den Beiratsmitgliedern sind die notwendigen Sachausgaben, insbesondere die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Das gleiche gilt bezüglich der Erstattung eines notwendigen behinderungsbedingten Mehraufwands einschließlich der notwendigen



Aufwendungen für eine Assistenz. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Begründung:

Den Verbänden der Menschen mit Behinderungen und den betroffenen Personen kann nicht zugemutet werden, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit in dem Beirat entstehenden Reise- und Sachkosten einschließlich des behinderungsbedingten Mehraufwandes selbst zu tragen. In anderen Bundesländern wie z. B. in Bayern werden derartige Aufwendungen erstattet.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorgeschlagene Entfristung des Gesetzes halten wir für den richtigen Schritt und begrüßen ihn.

Die LAGH SELBSTHILFE hofft, dass die von ihr vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ursula Häuser
Vorsitzende